Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 50 (1939)

Artikel: Der Kanton Aargau 1803-1813/15. I. Teil

Autor: Jörin, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-51734

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Kanton Aargau 1803–1813/15

von

Dr. E. Jörin

I. Teil

Übergang von der Helvetik zur Mediation.

Als übergangsregime setzte die Vermittlungsakte in den einzelenen Kantonen politisch gemischte Siednerkommissionen ein. Der aargauischen gehörten an: der von Bonaparte zum Präsidenten erwählte Dolder; sodann Dorer, Arzt in Baden; Ringier-Seelmatter in Josingen; Friderich von Causenburg; Rengger; Regierungsstatthalter Rothpletz und Suter, Präsident der Verwaltungskammer. Die ersten Vier zählten zur aristokratischen, die übrigen zur demokratischen Partei. Jum Oberschreiber wurde der zur Aarauerpartei gehörende Hürner, Sekretär der Municipalität Aarau, erwählt.

Die Regierungskommission, die am 12. März 1803 ihre erste Sitzung hielt, hatte gemäß Vermittlungsakte eine doppelte Aufgabe: einstweilige Verwaltung des Kantons und Einführung der Verfassung.¹

Was die erste Aufgabe anbelangt, in die sich die Regierungskommission departementsweise teilte,2 konnte es sich in der Hauptsache nur um die Erledigung der laufenden Beschäfte handeln. Daher wurden nicht nur alle in Kraft bestehenden Besetze, Regierungsbeschlüsse und Kantonsverordnungen, soweit sie der Vermittlungsakte nicht widersprachen, bis auf weiteres bestätigt, sondern auch alle bisherigen Behörden im Amte belassen, mit Ausnahme des Regierungsstatthalters Aargau-Baden (Rothpletz). Auch die bisherige Bezirkseinteilung

¹ für das folgende hauptsächlich PAK 2 Bde, dazu MAK 2 Bde und UAK 2 Mappen. Das Wichtigste auch gedruckt unter dem Citel "Akten der Regierungskommission des Kantons Aargau". Die Verfassung im Anhang.

Ubwesend war anfänglich Friderich wegen Augenleidens, im Grunde aber wohl aus Protest gegen die unerwünschte Wendung der Fricktalerfrage. Für ihn ordnete die fricktalische Verwaltungskammer zuerst Fetzer nach Aarau ab, der aber nicht als aktives Mitglied anerkannt wurde. Friderich entschloß sich daher, um das Fricktal nicht ohne Vertretung zu lassen oder gar einem politischen Gegner das Feld zu räumen, zur Annahme des Mandats und nahm am 21. März zum erstenmal an den Sitzungen teil. Vgl. auch Historica Frickthal 1800—1802. Mnscr. Friderich: Brief Fetzers an Frid. v. 16. III. 1803.

² Dolder Justiz und Polizei, Aothpletz Militär, Suter finanzen, Rengger Inneres, Dorer kath. Kirchenwesen, Ringier reform. Kirchenwesen. URK 16. III. 1803.

wurde beibehalten, abgesehen von den durch die neue Versassung sich ergebenden Änderungen. Gemäß Vermittlungsakte verschwand mit dem 10. März der Oberste Gerichtshof, und die noch schwebenden Prozesse wurden dem kantonalen Uppellationsgericht überwiesen. Die Rkommission fügte noch die Bestimmung bei, daß auch die während der Übergangszeit von den Kantonsgerichten Aargau-Baden beurteilten Rechtshändel vor das künstige Uppellationsgericht als letzte Instanz sollten gebracht werden können. Mit Bern suchte die Rkommission einstweisen die bisherigen kirchlichen Verbindungen aufrecht zu erhalten.

Die Neuordnung der Administration, sowie weitschichtigere Geschäfte mußten der künftigen Regierung vorbehalten bleiben; wo die AKommission dennoch den kommenden Regenten vorarbeiten wollte, handelte es sich nur um den ersten Unstoß, wie 3. B. im Gerichts= und Kirchenwesen. Derschiedene Derhandlungsgegenstände zeugen immerhin von einer regen, 3. C. über den engen Rahmen eines Übergangsregimes hinausgehenden Initiative. Die AKommission suchte die Schutzpockenimpfung zu fördern, indem sie, auf das Ungebot des Arztes Schmuziger hin, die Impfung unentgeltlich vorzunehmen, die DKammern aufforderte, auf Kosten der Kantonskasse in dieser Sache geeignete Maknahmen zu treffen, besonders da, wo die Blattern ausgebrochen seien. Sodann ward eine Reorganisation der Strafanstalt Baden in die Wege geleitet, und auf Untrag Renggers, der die ein= verlangten Vorschläge zu begutachten hatte, wurden verschiedene, die Beibehaltung des bisherigen Gebäudes als Zuchthaus und bauliche Derbesserungen betreffende Beschlüsse gefaßt.6 Bemäß der durch die Dermittlungsakte wieder statthabenden föderalisierung der Kantone beeilte sich die AKommission, die bis jetzt in unmittelbarer Derwaltung der helvetischen Tentralregierung stehende Zuchtanstalt in Baden ihres zentralistischen Charakters zu entkleiden. Es erging da= her an sämtliche Kantone die Einladung, ihre Züchtlinge, und zwar sowohl Verbrecher, die von den betreffenden Kantonstribunalen, als auch Kantonsangehörige, die vom obersten Gerichtshof verurteilt wor=

³ URK 17. III. 1805.

⁴ Ebenda 24. III. 1803.

⁵ PRK 17. III. 1805.

⁶ PRK 2. IV. 1803, 22. IV. 1805; sodann Nold Halder, Die helvetische Tentralzuchtanstalt Baden, pag. 34/36.

den waren, innert 10 Tagen zurückzuziehen; doch sollten Züchtlinge von Kantonen ohne eigene Unstalten gegen Bezahlung der "Utzungskosten" in Baden verbleiben können (15. III. 03). Natürlich wurde auch der Aargau aufgefordert, seine auswärts (in Bern allein 17) untergebrachten Häftlinge abzuholen.7 Auf das Konto Renggers, des= sen Impuls man übrigens beinahe in allen Beschlüssen der AKommission zu spüren glaubt, fällt der bedeutsame Dersuch, das Senats= dekret vom 23. febr. 1803, das der Kantonsschule in Aarau eine Subvention gewährte, in Vollziehung zu setzen, woran ihm als Urheber des Defrets besonders gelegen sein mußte. Trotz dem Einspruch der DKammer gegen die Verwirklichung dieses Beschlusses (15. April 1803) legte er der AKommission ein Projekt vor, wonach jährlich — erstmals 1803 — der Kantonsschule 6000 fr. als Ertrag hiezu refervierter Kantonalgüter oder Kapitalien auszubezahlen seien; der Regierung sollte das Aufsichtsrecht zustehen, die unmittelbare Derwaltung aber den Stiftern und der Direktion überlassen bleiben. Die AKommission folgte Rengger nicht, sondern verwies, gemäß Dor= schlag der DKammer, die Kantonsschule an die Liquidationskom= mission mit einer entsprechenden forderung von 150 000 fr. — eine billige und aussichtslose Geste! Nur die vom helvetischen Senat als einmaligen Betrag gewährten 2000 fr. aus der Bodenzins= und Zehntenkasse sollte unverzüglich ausbezahlt werden.8

Was die zweite, die Hauptaufgabe, d. h. die unmittelbare Einstührung der Vermittlungsakte betrifft, so handelte es sich vor allem um dreierlei Maßnahmen: Um die Besitzergreifung der dem Kanton versassungsmäßig zugesprochenen Territorien; sodann um die ersten

⁷ Ebenda und MRK a. v. O. Caut Verzeichnis vom 24. III. 1803 befanden sich 59 Sträslinge in Baden, unter ihnen 2 weibliche. 21 waren aus dem Kanton Aargau eingeliesert, 14 aus dem Kanton Säntis, 6 aus dem Kanton Cindt, je 4 aus den Kt. Basel und Thurgau, je 3 aus den Kt. Cugano und Cuzern, je 1 aus den Kt. Schafshausen, Uri, Waldstätten, Wallis. Uppenzell, Basel, Freiburg, Cuzern, Schafshausen, Schwyz, Unterwalden, Uri holten ihre Häftlinge zurück; St. Gallen, Tessin, Thurgau suchten um Verbleibenkönnen der ihrigen nach; Graubünden schickte einen frisch Verurteilten.

⁸ PRK II, 62, 63.

⁹ Das Wappen des neuen Kantons wurde auf Einladung des Landammanns und nach Vorschlag Bürger Ringiers, Mitgl. d. Reg. Komm., am 20. April 1805 sesstgesetzt; hierüber s. Walter Merz, Das Wappen des Kantons Aargau.

¹⁰ URK; Wydler II, 85/86; Argovia XLII, 251 ff. — Über spätere Grenzregulierungen Gesetzessammla. 1846 I 170 ff.

Vorkehren zur Liquidation der Staatsschulden und zur Teilung mit Bern; endlich um die durch die Verfassung umschriebene Bestellung der obersten Landesbehörden. Von letzterem Geschäfte nur soll hier die Rede sein.

Der erste Schritt war die Aufstellung des von Rengger entworfe= nen Wahlreglements vom 22. März 1803. Darnach soll den Geschäften die Kreiseinteilung, wie sie in Paris vereinbart worden war, trot all ihrer Gebrechen für das erste Mal zugrunde gelegt werden, um allfälligen Einwänden gegen das Derfahren vorzubeugen.11 Ein= zig der ursprünglich 28. von den 49 Kreisen (Dietiken usw.) fällt weg nach Aufteilung der dem Aargau verbleibenden Gemeinden dieses Kreises unter die Nachbarschaft, sodaß sich die erforderlichen 48 Kreise ergeben. Hievon sind 25 reformiert, 23 katholisch. Bei der späteren, vom BRat am 30. Juni 1803 beschlossenen Revision der Kreis= einteilung wurden je 24 reformierte und 24 katholische Kreise gebildet.12 In Rücksicht auf die Stimm= und Wahlfähigkeit wiederholt das Reglement in der Hauptsache die einschlägigen Bestimmungen der Derfassung;13 doch finden sich dabei allerlei Zusätze: so darf 3. B. kein Stimmfähiger seine politischen Rechte auch noch in einem anderen Kanton ausüben, sodann weder als Dienstbote noch als Handwerksgeselle an eines andern "Mus und Brot" stehen, armengenössig oder bevogtet, vergantet oder durch gerichtliches Urteil ehrlos erklärt oder sonstwie seines eigenen Rechts verlustig geworden sein. Zum Zwecke der Vermögensschatzung haben die Munizipalitäten sowohl die Register der Staatsabgaben von 1798 und 1799 als die vorhandenen Kataster= und Steuerrödel der Gemeinden zu Rate zu ziehen. Das

¹¹ Kopie des Originals in PRK I, 9/12; 13/15. Gedruckt in den offiziellen Ukten der RK d. Kantons Aargau.

¹² KBl I, 87/90. Die 48 Kreise sind in 11 Bezirke eingeteilt. Von weiteren Anderungen seien erwähnt: Der Kreis Veltheim ist vom Kreis Aarau weggenommen worden und dem Bezirk Brugg einverleibt. Der Kreis Gränichen ist ausgeteilt, ein Kreis Kirchdorf (Bez. Baden) neu geschaffen. Mellingen ist dem Bezirk Baden statt Bremgarten zugewiesen. Sarmenstorf dem Bez. Bremgarten statt Muri. Muri erhält dasür Boswil als neuen Kreis, während Villmergen ausgeteilt wird. Sodann Änderungen der Kreishauptorte: Othmarsingen statt Ammerswil, Ober-Rohrdorf statt Gebensdorf, Wettingen statt Ehrendingen, Weystatt Muri, Mettau statt Gansingen, Wölslinswil statt Obersrick, Stein statt Sisseln (letzteres zu Causenburg). Weiterhin Namensänderungen: Kreis Schasisheim statt Stausberg, Frick statt Niederfrick. Ogl. serner Stänz, Parität, pag. 71/73.

13 URK, Wahlrealement (Urt. VI I—8).

Derzeichnis der Stimmfähigen ist bis zum 30. März aufzustellen, auf dem Gemeindehaus zwei Tage lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen und nachher den Kreisvorstehern einzusenden. Einsprachen gegen dasselbe find bis zum 2. Upril möglich. Nachträglich wird weiterhin bestimmt, daß Besoldungsrückstände, wofür nach Gesetz vom 10. Upril 1800 Scheine ausgestellt worden waren, bei der ,festsetzung der Stimmpflicht anzuerkennen seien, auch wenn dieselben bis jetzt nicht auf Nationalgüter angewiesen waren (29. III. 1803). Ferner soll augenblicklich in privater Autnießung befindliches Gemeinde= eigentum nicht als Vermögensobjekt betrachtet werden (2. IV. 1803). Die Kreisversammlungen sollen am 6. Upril stattfinden zur Vor= nahme der Wahlen für den BRat und Festsetzung einer allfälligen Entschädigung an die unmittelbar ernannten Mitglieder. Die Dorsteher der Kreisversammlungen sollen ebenfalls wählbar sein. Außer den verfassungsmäßigen Wahlbedingnissen verlangt die AKommisfion a) von allen Ernannten, was sie schon für die bloke Stimmfähig= keit zum Beding machte, daß sie nämlich ihre politischen Rechte in keinem andern Kanton ausüben, weder bevogtet noch vergantet, noch gerichtlich ehrlos erklärt oder sonst ihres Rechtes verlustig seien; b) Wohnsitz der künftigen Grofräte im Kanton, wobei dringende, nicht über ein halbes Jahr dauernde Aufenthaltsänderung nicht als vorschriftswidrig gilt (15. IV. 03).14 Zu allen Wahlen bedarf es mehr

¹⁴ Don diefer Bestimmung wurden beide Parteien betroffen. Sie blieb auch in den später revidierten Wahlordnungen von 1807 und 1813, wiewohl sie offenbar belanglos geworden und verschiedentlich angefochten wurde. Besonders Rengger regte sich darüber auf, weil er dieses Wohnsitzerfordernis für eine gegen ihn und Stapfer gerichtete Magregel hielt, während Stapfer fich nichts daraus machte (Stapfer an Ufteri, 8. Oktober 1813). In einem Artikel der Allgem. Zeitung vom 4. März 1808 bemängelt der Verfasser, wahrscheinlich Usteri, diese engherzige Wahlbeschränkung und stellt ihr die liberale Auslegung der Churgauer entgegen, die von einer solchen Bedingung absahen. Rothpletz, als Berichterstatter der großrätlichen Kommission zur Revision der Wahlordnung, ließ 1807 die Wohnsitzklaufeln noch unwidersprochen; erft bei der spätern Revision von 1813 bemühte er fich, wohl Rengger zuliebe, um die Beseitigung derfelben. "Zur Zeit der Regierungskommission", heißt es in seinem Bericht, "die auf eine gewaltsame Staatsumwälzung periodisch folgte, ohne sich jedoch eine Wahlbeschränkung zu erlauben, und noch vor fünf Jahren vielleicht, waren nicht alle Gemüter für das hobe Blud gleich empfänglich, ein felbst integrierender Teil der Eidgenossenschaft zu sein, wie sie es jetzt sind, damals war man nicht sicher, wie man es jetzt ift, nur Manner gewählt zu feben, deren Berg boch für die Selbständigkeit des Kantons schlägt, und daber entstunde wahrscheinlich jene Beschränkung, die bier

als der Hälfte der Unwesenden; die Abstimmung kann geheim oder offen erfolgen, darf aber nicht unterbrochen werden. Wahlbestechung wird mit einer Buße von 80—100 Franken, einjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht und Ungültigkeit der dadurch bewirkten Ernennung bedroht. Die vom Vorsteher, den beiden Stimmenzählern und dem Schreiber unterzeichneten Wahlprotokolle sind innert 24 Stunden der Kommission einzusenden. Allfällig notwendige Nachwahlen sind auf den 11. April angesetzt.

Der zweite Schritt bestand in der Ernennung der Kreisvorsteher. Die Akommission beschloß am 18. März, zu diesem Zweck je einen motivierten Dreiervorschlag durch die Bezirksstatthalter — im Fricktal durch die Bezirksrichter — einzuholen. Die Ernennung erfolgte am 26. März, und zwar nach dem Zeugnis Rothpletzens nicht zu Gunsten der Aarauerpartei. 15

Der dritte Schritt galt der Anordnung des durch die Verfassung vorgesehenen Cosziehens über die von den Kreisen vorgeschlagenen Großratskandidaten. Dieser Akt hat in öffentlicher Sitzung, wozu auch die Kreisvorsteher eingeladen werden, zu erfolgen im Beisein der in Aarau stationierten Kantonsbehörden und ist auf den 9. April festgesetzt. Als Funktionäre sind bestimmt: ein Kantonsverwalter und zwei Kantonsrichter, alle drei durchs Cos bezeichnet. Die Zettel, mit dem Namen der Kandidaten versehen, sind zusammengewickelt und vermischt in einen Sack zu legen. So viel Zettel, so viel Kugeln, nämlich 102 weiße, die übrigen schwarze Kugeln. Diese werden in einen andern Sack gebracht. Die Auslosung soll so geschehen, daß der erste dazu designierte Beamte den Zettel aus dem Sack zieht und unbesehen dem zweiten Beamten übergibt, während der dritte dem Sack eine Kugel entnimmt und sie vor der ganzen Versammlung sichtbar in die Höhe hält, worauf der Name von dem nunmehr zu entfaltenden Zettel abgelesen wird. Weiß gewinnt. Jeder Kandidat kommt so oft

angegriffen wird, mit schwachen Waffen zwar, doch aber unzweifelbar ist, weil in der Regel keine nachträgliche aargauische Bestimmung den Grundtezt oder das Grundgesetz überschreiten soll". Rothpletz blieb in seiner Opposition allein (Mitglieder der Kommission: Rothpletz, Küng, Brentano, Gubler, Ehrismann). GRU 1807, 1813.

¹⁵ Rothpletz an Stapfer unterm 11. April 1803. Rothpletz behauptet hier, die Aarauerpartei habe in Sachen meist die Majorität gehabt, in Personen die Minorität. Bundesarchiv, Stapfers Nachlaß.

ins Cos, als er vorgeschlagen ist. Wer in 15, bezw. 30 oder mehr Kreissen auf den Dreiers, bezw. Zweiervorschlag gebracht worden ist, ist verfassungsmäßig der Auslosung enthoben und lebenslängliches Mitzglied des GRats.

Der vierte und letzte Schritt betraf die Bestellung des KRats und des Appell. Gerichts. Nach einem Dekret vom 20. April haben sich die Großratsmitglieder am 25. April (ursprünglich war der 15. vorge= sehen) auf dem Rathause in Aarau morgens um 7 Uhr zu versam= meln und von da zusammen mit den Mitaliedern der AKommission sich nach der Kirche zu begeben, um dort einem für jede Religions= partei veranstalteten Gottesdienst beizuwohnen. für die Katholiken soll der Propst von Schönenwerd amtieren, den Reformierten Kammerer Pfleger "eine dem Begenstande angemessene Predigt halten." Auf 9 Uhr ist die Eröffnung der ersten Großratssitzung durch den Präsidenten der AKommission angesetzt, der sich unmittelbar die Der= eidigung der Großräte,16 Rechenschaftsbericht der AKommission, so= wie die Bestellung des Bureaus (Präsident, je zwei Sekretare und Stimmenzähler) anschließen. Die Kommission wird dem GRate noch die Vorschläge zum Wahlakt des KlRats und Appell. Gerichts vor= legen und sich dann zurückziehen. Ein zweites Defret enthält außer den verfassungsmäßigen Wählbarkeitsbedingungen: Wahlvorschriften für die Ernennung des KlRats und des Uppell. Gerichts. Vorgeschrie= ben wird hiezu die Unwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder sowie geheimer Wahlgang. Das Zustandekommen einer Wahl setzt die absolute Mehrheit der Stimmenden voraus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Cos. Dom zweiten Wahlgang an sind von der Stimmabgabe ausgeschlossen: Verwandte der Kandidaten bis zum Grade

¹⁸ Eid in die Hand des Präsidenten eines jeden nach den Formen seiner Kirche: Ich nehme als Mitglied des GRats die heilige Verpflichtung auf mich, die in der Vermittlungsakte des ersten Consuls der fränkischen Republik ausgestellte Versassung des Kantons Aargau, sowie die allgemeine Versassung des Schweizerischen Bundes, so viel an mir liegt, aufrecht zu halten und zu handhaben, die konstitutionellen Rechte des Kantons zu schützen und zu verteidigen, den Nutzen derselben zu sördern und den Schaden zu wenden, das Geheimnis der Beratschlagungen, wenn mir solches gebotten wird, zu bewahren, bey den vorzunehmenden Wahlen nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Mieth und Gaben meine Stimme demjenigen zu geben, den ich für den tauglichsten halte, und überhaupt den Verrichtungen meines Amtes so obzuliegen, daß ich es vor Gott und dem gesammten Vaterlande verantworten möge!

von Geschwisterkindern. Ebensowenig können Derwandte bis zu diefem Grade Mitglieder des KlRats und des Appell. Gerichts fein. Hingegen schließt die Mitgliedschaft des GRates diejenige des Uppell. Berichts nicht aus; aber ein Kleinrat kann nicht zugleich Appella= tionsrat sein. Die drei ersternannten Kleinräte sind für sechs, die drei folgenden für vier, die letzten drei für zwei Jahre gewählt. Uhnliche Bestimmungen waren für die Uppellationsrichter vorgesehen, wurden aber vom BRat verworfen und erst später festgelegt. Zwei wei= tere Defrete (21./22. Upril) befaßten sich mit der Vereidigung und Organisation des KlRats und des Uppell. Gerichts. Der KlRat hat sofort nach seiner Wahl sich zu konstituieren und seine Verrichtungen zu beginnen. Die Kleinräte haben ihren Wohnsitz im Kantonshaupt= ort aufzuschlagen und beziehen einen Jahresgehalt von 2000 fr. Das Uppell. Ger. hat seine Tätigkeit am 10. Mai aufzunehmen an Stelle der auf diesen Tag aufzulösenden Kantonsgerichte des Aargaus und Badens und des Uppell. Gerichts vom fricktal, während die Bezirks= gerichte bis auf weiteres unberührt bleiben. Der Präsident des Uppell. Gerichts wird vom KlRat ernannt aus einem Dreiervorschlag des Gerichts und bleibt im Umt, solange er dem Tribunal angehört. Der Präsident und der außerhalb des Kollegiums zu wählende Gerichts= schreiber sollen im Hauptort ihren ständigen Wohnsitz haben. Das 21d= ministrationsgericht wird verfassungsmäßig gebildet und beginnt feine Amtsvorrichtungen am 15. Mai.

Die Großratswahlen haben sich, soweit ersichtlich, ohne namhafte Störungen vollzogen.¹⁷ Unregelmäßigkeiten sind nur für Uarburg und Staffelbach durch die Akten belegt. In Uarburg befanden sich nach dem Zeugnis der Stimmenzähler mehr abgegebene Stimmzettel vor als Unwesende. Die direkte Ernennung sowie der erste Kandidat wurden anerkannt; zur Wahl der übrigen Kandidaten wurde eine neue Kreisversammlung unter Beisein des Distriktstathalters Senn angeordnet. Auch die neuen Wahlen konnten erst nach stattgehabter Korrektur bestätigt werden (9. April). Wegen ähnlicher Unregelmäßigkeit wurde die direkte Wahl des Kreises Staffelbach

¹⁷ Caut Beschluß der AKommission vom 19. März wurde in einem durch die Dekane zu erlassenden Kreisschreiben sämtliche Geistlichen gegen die Versicherung, daß die Regierung sie in ihren Rechten schützen werde, aufgefordert, all ihren Einfluß auf Erhaltung der Ruhe und Aussöhnung der Parteien zu verwenden. PAK I, 59/60.

als ungültig erklärt und eine neue Kreisversammlung ebenfalls unter Unwesenheit des Statthalters einberufen, die aber wiederum nicht zum Ziele führte. Die AKommission trug daher dem Statthalter auf, eine weitere Kreisversammlung unter persönlicher Leitung zu ver= anstalten zur Vornahme der noch nicht zustande gekommenen Wahl durch geheimes Mehr. Zuvor sollte er dem Volke das obrigkeitliche Mikfallen bekunden und gegen die geringste Unordnung mit dem Entzug des Repräsentationsrechts drohen oder gegebenenfalls die Wahl nur durch den willigen Teil vollführen lassen. Sodann sollte er dem Pfarrer Rohr von Leerau, da er an öffentlicher Versammlung es an Cakt habe fehlen laffen, einen Derweis erteilen, ebenso der klagenden Partei der Neugesinnten, die sich unrichtiger Ungaben schuldig gemacht hätte. Endlich war der Unterstatthalter ermächtigt, sich zu seiner Bedeckung vom französischen Kommandanten in Zofingen eine Eskorte von 4-6 Mann zu erbeten. Ohne von dieser Vollmacht Gebrauch zu machen, gelang es Statthalter Senn, das Wahlgeschäft in Ruhe ab-3uwideln.18

Wie schon andernorts dargetan, war das Wahlergebnis ein unzweideutiger Sieg der Konservativen, der Junkerz, Badenerz und Jehlepartei. Der konservative Erfolg war umso bemerkenswerter, als die späteren Wahleinschränkungen meist auf Kosten der aristokratizschen Partei gingen, der ja besonders die niederen Schichten der Bezvölkerung zugetan und zugänglich waren. Ein Vergleich der Listen der Stimmfähigen vom Sommer 1802 mit den Bevölkerungstabellen von 1803 ergibt, daß durch die Mediationsakte die Jahl der Stimmberechztigten auf % reduziert wurde. Der Kanton Aargau zählte anno 1802 = 14 561 Aktivbürger, anno 1803 nur 9233. Vom Bezirk Lenzburg vernehmen wir, daß er anno 1803 nach helvetischen Vorschriften 2830 Aktivbürger zählte, nach den Mediationsbestimmungen im gleichen Zeitpunkt nur 1628. Die Zahl der männlichen Dienstboten, die durch

¹⁸ Es muß dahingestellt bleiben, ob die Ukten ein unvollkommenes Ubbild der Wahlvorgänge und der dabei angewandten Umtriebe geben; Rengger sah die Sache für so schlimm an, daß er darauf antrug, sämtliche Wahlen zu kassieren gemäß 30. Urt. d. Reglements, sodann unter Zustimmung des Candammanns und des französischen Ministers Neuwahlen durchs offene Mehr und unter dem Vorsitze selbsternannter Kommissäre vornehmen zu lassen. Rengger drang damit nicht durch, und er gibt selbst zu, daß die vorgeschlagene Maßnahme kaum ein sür die Aarauerpartei günstiges Ergebnis gezeitigt hätte. Wydler II, 87/88, Rengger an Stapfer 10. IV. 1803.

die verschärfenden Vorschriften der AKommission von der Stimmspflicht ohne Ausnahme ausgeschlossen waren, betrug nach der Volkszählung von 1803 im ganzen Kanton nicht weniger als 2875.19

Die 240 Ernennungen hatten 151 Kandidaten ergeben.20 Denn= noch fand eine zweite Losziehung statt (20. April), da verschiedene Kandidaten nicht annahmen oder nicht anerkannt wurden. Die AKommission übte eine ziemlich strenge Kontrolle der Wahlfähigkeitsrequisiten aus. Die Grofratskandidaten waren gehalten, zu ihrer Legitimation vorzuweisen: z. einen Taufschein; 2. einen von der Munizi= palität ausgestellten Bürgerrechtsausweis; 3. eine allfällige, ebenfalls von der Munizipalität auszufertigende Bescheinigung über den Wohnort; 4. eine Erklärung, das Bürgerrecht in keinem andern Kanton ausüben zu wollen; 5. einen Vermögensausweis (für Kandidaten erster und zweiter Klasse), ausgestellt vom Unterstatthalter des Bezirks oder vom Präsidenten, bezw. vom Schreiber des Bezirksgerichts oder von einem geschworenen Schreiber (im Fricktal von einem Bezirksrichter oder Beisitzer). Letteres Dokument mußte die Bescheinigung enthalten: 1. daß dem Beamten die Titel des erforderlichen Eigentums vorgewiesen wurden; 2. daß der Vorgeschlagene in Gegenwart zweier Zeugen eidlich bekräftigt habe, das angemeldete Eigen= tum sei sein wahres, reines Vermögen. Abweichungen von obigen Dorschriften scheinen nur ausnahmsweise gestattet worden zu sein. Stapfer 3. B. wurde anerkannt ohne Dermögensbescheinigung; Gottlieb Boumoëns vom Brestenberg wies seinen Chekontrakt vor, wiewohl die Che noch nicht vollzogen war; dieser Ausweis wurde unter der Bedingung angenommen, daß die Abtretung des angemeldeten

¹⁹ UStU, Bevölkerungstabellen 1803, 2 Bde.

²⁰ Don den insgesamt 193 Gewählten plus Kandidaten des ersten Wahlsgangs waren sechsmal gewählt: Ludwig May, Dolder, a. Oberst Hünerwadel, a. Untervogt Baldinger; fünfmal: Cölestin Wetzel von Baden; viermal: a. Major Hemmann v. Lenzburg, Rengger, a. Landammann Karl Reding, Ktsrichter Wolsisberg von Dietwyl; dreimal: a. Obervogt Schmid von Klingnau, Jakob Bolliger auf Rechten von Rued, Notar Gehret von Liebegg, a. Statthalter Hünerwadel, Dr. Tanner von Aarau, Hauptmann Rohr v. Lenzburg, Verw. Fischershallwyl, Klaus von Sasenwyl, Zimmermann, a. Untervogt Wolfisberg v. Gerischwyl; zweimal: 35 weitere Ernannte, und die übrigen einmal. PRK 1, 165/82. Unter den vom Los nicht begünstigten Kandidaten befand sich auch Vater Meyer v. Aarau, der am 1. Dezember 1807 als letzter der Liste v. 1803 in den GRat vorrückte. PGR 1, 324.

Dermögens, sofern sie nicht schon erfolgt sei, noch erfolge, ob die Che vollzogen werde oder nicht.21

Die Auslosung veränderte das ursprüngliche Wahlresultat nicht wesentlich, nur daß die Fricktaler dabei erheblich begünstigt wurden (33 Ausgeloste), was ein leichtes Ansteigen des katholischen Elements zur Folge hatte. Etwa zwei Drittel des BRats waren Bauern; Resormierte und Katholiken hielten sich ungefähr die Waage;22 etwa die Hälfte der Großratsmitglieder entstammte aus dem bernischen Aargau. Die Aarauerpartei dürste mit zwei bis drei Dutzend Mitzgliedern vertreten gewesen sein. Rothpletz schätzte die Jahl der mutzmaßlichen Republikaner, optimistisch beurteilt, auf 42, "obwohl das Sos zu ihren Gunsten sein bestes getan habe."23

Die durch den GRat vorgenomenen Wahlen in den KRat und ins Uppell. Gericht verliefen prompt und programmäßig. Wie die ersten Volkswahlen, so bereiteten auch die ersten Wahlen der Volksvertreter keine Überraschungen; nur daß beidemal die Besürchtungen der Aarauerpartei um einiges übertroffen wurden. Bedeutungsvoll waren insbesondere die Kleinratswahlen, die auf prononcierte Führer des "parti de l'ancien régime" oder wenigstens auf Männer sielen, die sich der stärkeren Partei gegenüber nicht spröde verhielten (so Peter Suter). Aicht ganz so einseitig wurde das Appell. Bericht bes

²¹ Bei der Revision der Wahlordnung im Dezember 1807 wurde der Dermögensausweis durch die Vorschrift erschwert, daß die angeführten Liegenschaften oder jene, wovon Hypotheken vorgewiesen würden, in der Schweiz liegen müßten. Die großrätl. Kommission wollte noch weiter gehen und den Spielraum auf den Aargau beschränkt wissen, was nicht beliebte.

Die Juden wurden gemäß bisherigen Gesetzen als angesessene Candsfremde betrachtet und waren weder stimm- noch wahlfähig. Daher die abschlägige Untwort der Akommission auf ein Gesuch der Judenschaft von Endingen und Cengnau um Zuerkennung des Stimm- und Wahlrechts. PAK I, 114 (29. III. 1805).

²³ BU Stapfers Nachlaß, Rothpletz an Stapfer 13. IV. 1803. Unter den Republikanern befanden sich, wie man anderweitigen Ukten entnehmen muß, etliche Fahrländerianer. Die Volkswahlen von 1808 und 1813 brachten keine wesentliche Anderung der äußern Struktur, nur daß die Fricktaler in normalem Jahlenverhältnis aus der Urne hervorgingen. über das Erstarken der Aarauerpartei siehe die späteren Aussührungen dieser Arbeit.

²⁴ Zur Auslegung der Wahlergebnisse siehe Argovia 42, pag. 266/68.

²⁵ Es spricht nicht für die republikanische Gesinnung Suters, daß er sich dem sonderbaren Protest der DKammer gegen die vom helvetischen Senat unterm

Go, les

stellt, indem wenigstens zwei entschiedene Vertreter der Aarauerpartei hineinkamen. (Bertschinger und Walter.)²⁶ Jum Präsidenten wählte am 9. Mai der KIR aus den drei vorgeschlagenen Ringier, Gehret und Jehle den erstgenannten.

25. Februar beschlossene Subvention der Kantonsschule, wozu derselbe angesichts der bevorstehenden föderalisierung Helvetiens kein Recht gehabt habe, anschloß. Die DKammer war schon am 1. März, in Abwesenheit Suters, beim DRat vorstellig geworden; sie wiederholte am 15. April die Verwahrung auch der RKommisson gegenüber, diesmal unter dem Dorsitz Suters, und legte ihr eine ablehnende haltung nabe, da der Kanton zur übernahme der Kantonsschule nicht genügende Mittel habe. PDK XVIII 67/69 u. ebenda XIX 191/94. Suter war auch schuld, daß Stapfer von dem für ihn bestimmten Beldgeschenk der AKommission keine Mitteilung und den Betrag erst anfangs 1804 auf wiederholte Reklamation bin erhielt. Suter benötigte zu seiner Entschuldigung bei Stapfer nicht weniger als 2½ enggeschriebene Seiten! Dal. Rothpletzens Brief an Stapfer v. 6. februar 1804 und Suter an Stapfer vom 24. Januar 1804, BU Stapfers Nachlaß. Nicht gang mit Unrecht konnte Stapfer an Usteri schreiben (20. Mai 1803): "Im Uargau ist durchaus keine Heterogenität; denn Suter hat uns alle sehr betrogen und macht mit Reding und Doldern getreulich mit." Stapfers Briefwechsel I, 167. Sehr mild beurteilt Rothpletz — vielleicht ohne es zu durchschauen — das Doppelspiel Suters (februar 1804 an Stapfer): "Suter ist mit Leib und Seele für den Kanton, sieht aber nie weit um sich, verfehlt gemeiniglich die Mittel; erst seit kurzem fängt er an, gegen die Bestimmungen einiger Kollegen mißtrauisch 311 feyn." BC 1906, pag. 121.

Kleiner Rat: Joh. Rud. Dolder, Präs. d. R.Komm. (128 Stimmen); Karl von Reding in Baden, a. Candammann (119); J. Karl fetzer, Präs. d. OKam. in Rheinfelden (115); Peter Suter v. Zosingen, Präs. d. O.K. in Uarau (112); Pet. Karl Uttenhoser von Zurzach, Derw. (107); fr. Joseph friderich, Mitgl. der RKom. (110); Cudwig May v. Schöftland (116); fidel Weißenbach, Präs. des Bez.Ger. Bremgarten (103); Gottlieb Hünerwadel in Cenzburg, a. Oberst (102). Uppell.Gericht: Rud. Ringier, gew. Oberrichter, von Zossingen (127); Dominik Baldinger, gew. Schultheiß von Baden (125); Joh. Bapt. Jehle von Olsberg (107); Friedr. Ernst, Sekelmeister, von Uarau (77); Joh. Mart. Schmid, gew. Obervogt von Klingnau (93); Rudolf Walter, Kantonsrichter von Entselden (78); Jak. Gehret, Notar v. Liebegg (105); Raim. Ranz, Mtgl. d. Uppell.Ger. Rheinfelden (101); Vinzenz König, Gerichtsschreiber von Beinwil (123); Daniel Bertschinger, Notar v. Cenzburg (84); Emanuel Meyenberg, Gerichtsschreiber von Bremgarten (87); Joh. finsterwald, gew. Untervogt v. Caufschr (82); Joh. Baptist Mantelin von Frick (74); URK 26.—28. IV. 1803.

über Wahlabreden der konservativen Partei gibt ein Brief fetzers an friderich Aufschluß (Rheinfelden, 18. April 1803). Don Interesse ist 3. B. folgende Stelle: Wegen D (Dolder) weiß ich Ihnen mit all' unsern freunden nichts weiteres zu sagen, als daß es allen frickthalern, ihre Stimme dahin zu geben, hart — sehr hart fallen muß; aber gegen den Strom können und wollen wir auch nicht

Der Klkat kam zur ersten Sitzung am 27. Upril, abends 5 Uhr, zusammen und wählte Dolder zu seinem Präsidenten. Damit hatte die Stunde für die Akommission geschlagen. In ihren beiden letzten Sitzungen vom 27. und 28. Upril erfüllte sie ihre verschiedenen Dankespslichten: gegenüber Rothpletz für seine militärischen Unordnungen bei der Einsetzung des Bkats; sodann gegenüber Generalinspektor Hunziker sür ähnliche Verdienste unter Verabsolgung von 2 Säumen Kasteler; weiterhin gegenüber der Stadtgemeinde Uarau für verschiedene Unstalten bei Installation des neuen Regiments, Bereitstellung von Cokalen und sonstige Gastsreundschaft; endlich gegenüber Stapser sür dessen Unslagen und Bemühungen um den neuen Kanton unter überreichung eines Geldgeschenkes im Betrage von 2000 fr. — Nunmehr erklärte sich die Rkommission für ausgelöst.

Um selben Tage schloß das Parlament seine erste Session, und zwar mit einer Proklamation an die Mitbürger, die etwas geschmeisdiger, aber unverbindlicher lautete als die entsprechende Kundgebung der RKommission vom 17. März. Zugleich beschloß der BRat ein Dankschreiben an den "Ersten Consul der französischen und Präsisdenten der italienischen Republik", der diese Ausmerksamkeit durch eine besondere Zuschrift erwiderte.

schwimmen. Alle bisherigen Dorgange überzeugen mich nur zu fehr, daß wir, wenn wir auch einen anderen Weg gehen wollen, gegen diesen Erzpolitiker nichts ausrichten würden. Also ins himmels Namen mag er auf der Lifte bleiben! aber A (Ringier?), der in allen Schweizerrechten und Gerechtsamen so gut unterrichtete und der guten Sachen des fridtals so gewogene Mann, ift denn für ihn keine Rettung auszumitteln? Wer ist denn der David frey? wenn R diesen nicht ersetzen darf, warum foll es auch Stapfer nicht? Wenn wir nur mit einem oder zwey Demokraten den Kampf zu bestehen haben, warum muß man denn so kleinmütig vor ihm zittern? Diese übertriebene Besorgnis möchte uns wohl wenig Chre bringen." Historica fridthal. Miss. friderich. über Dolder f. Urgovia 47, pag. 161 ff. Selbstredend wäre auch die Aarauerpartei nicht weniger erklusiv verfahren. In seinen "Notices confidentielles" vom 15. februar 1803, die Stapfer instand setzen sollten, mit Nominationen aufzuwarten, sofern die oberften Beborden in Paris ernannt würden, schlug Rothpletz 3. B. für den Klaat vor: Fimmermann; Rengger; hurner oder frey von Marau; Peter Suter; Weber, Erchancellier von Bremgarten; Speck, U. Statthalter v. Kulm; Welti, Eradministrator von Zurgach; forfter von Muri; Huber v. Caufenburg. Nur die beiden Cetten gehörten nicht zu den "Patriotes", doch setzte Rothpletz auch von ihnen voraus, daß sie nicht zu den bernischen Reunisseurs zu rechnen seien. UB, Stapfers Nachlaß.

Noch fehlte viel, um die neue Staatsmaschine völlig in Gang setzen zu können. Was zunächst die Erekutive betrifft, so verteilte sie die Geschäfte unter sich nach Departements, ohne deren Vorsteher irgendwelche Selbständigkeit zu verleihen. Die Verteilung war z. T. charakteristisch für die Inhaber der Ressorts: May, der repräsentative Altberner, übernahm das Militär; Dolder die finanzen; die fricktaler Juristen fetzer und friderich: Polizei und Justig; Weißenbach, der "Klosterknecht",27 das katholische und Hünerwadel das refor= mierte Kirchenwesen; Reding das Innere; Suter die Domänen; Uttenhofer die Abgaben. Don diesen Departements wurden diejenigen des Kriegs und der finangen bald überflüssig durch Einsetzung des Kriegs= und finangrats. Neu hinzu kam das Departement des Außern, zuerst von Reding, später von Herzog verwaltet. Uls erster Staats= schreiber (mit 2400 fr. Besoldung, wozu laut Beschluß v. 27. IV. 03 noch freie Wohnung kam) wurde Audolf Kasthofer von Bern ernannt, "un Bernois fort attaché à ses conbourgeois, mais parfaite= ment honnête homme" (Stapfer 1814). Zur Staatskanzlei gehörten ferner ein Unterschreiber, ein Registrator (je 1200 fr.), ein Kanzleisubstitut (1000 fr.) und Kopisten (400-600 fr.), alle auf ein Jahr ernannt, dazu noch Volontäre. Zur Bedienung des Ratspräsidenten und der Kanzlei wurden drei Weibel und zwei Läufer angestellt (9. Mai 1803).28

Eine Übergangsbehörde war die sog. Derwaltungskommission, die der KlRat am 4. Mai von sich aus schuf zur Besorgung des spezissisch Ökonomischen. Sie trat anstelle der drei bisherigen DKammern und bestand aus je einem Mitglied derselben (Scheurer, Gubzler, Schäfer, Besoldung je 1600 Franken). Ähnlich wurden die bisz

²⁷ Ausdruck Rothpletzens BC 1906, 121.

Der erste Weibel oder Kantonsweibel in geteiltem kantonsfarbenem Mantel und mit Stab holt am Morgen den Präsidenten ab und begleitet ihn zum Dersammlungsort, wo er sich zur Versügung hält. Der zweite Weibel, ebenfalls im Mantel, begleitet mit dem ersten den Präsidenten zur Sitzung und zurück; er wartet der Besehle des Staatsschreibers. Der dritte Weibel, auch im Mantel, wartet der Besehle der übrigen Ratsmitglieder und vollführt die Austräge des Chess der Geschäftsabteilungen. Der erste Läuser begleitet mit dem Kantonsweibel den Präsidenten zur Sitzung und wartet bei ihm außerhalb der Sitzungen. Der zweite Läuser steht zur Disposition der Kanzlei (PKR 1, 26/28).

Zum ganzen Alinea vgl. das Reglement des KlRats vom 9. Mai 1803 (URK); es wurde abgeändert gemäß Beschluß vom 29. August 1809.

herigen Obereinnehmereien aufgelöst und eine einzige Staatskasse errichtet unter einem Staatskassaverwalter. Auf diesen Posten wurde
erstmals Seiler von Cenzburg, bisheriges Mitglied der aargauischen
OK berusen (5. Mai).29 Alle genannten Beamten sollten gleich den
Behördemitgliedern einen ihren Verrichtungen angemessenen Eid ablegen. Der Staatskassier hatte überdies eine hinlängliche Bürgschaft
zu leisten, wofür kein Mitglied des KRats angesprochen werden
durste (Verordnung vom 29. April 1803).

Bur Entlastung der Departementsvorsteher wurden für einzelne Verwaltungszweige Räte oder Kommissionen geschaffen, die aus 3—13 Mitaliedern bestanden und von einem Kleinrat präsidiert wurden. Diese Kollegien trugen in der Hauptsache vorberatenden Charafter. Nacheinander wurden organisiert: der Sanitätsrat (21. Juni 1803), der Schulrat (23. Juni 1803), der Kirchenrat (9. Juli 1803), der Commerzienrat (12. Mai 1804), der Kriegsrat (15. Mai 1804), die Werbekommission (15. Mai 1804), die Armenkommission (17. Mai 1804), der finanzrat samt forst= und Bergrat (24. Mai 1804), die Bibliothekkommission (31. Oktober 1804). Das Kollegial= system bot den Vorteil, daß die verschiedenen Candes= und Volksteile allseitiger und ausgiebiger zum Worte kamen, machte aber den Derwaltungsapparat schwerfälliger. Derschiedene dieser Kollegien wurden aus diesen und noch andern Gründen im Laufe der Jahre umgeschaffen (Schulrat, Kriegsrat) oder gang aufgehoben (forst- und Bergrat).

Die Gerichtsorganisation fand ihren Ausbau noch während der ersten ordentlichen Session des Großen Rats durch Aufstellung der Friedens= und Bezirksgerichte, sowie durch Einrichtung der Administrationsgerichtsbarkeit. Nicht vorgesehen in der Versassung waren die schon unterm 17. Juni 1803 wieder eingeführten Sittengerichte. Die Besetzung der Bezirks= und friedensgerichte erfolgte anfangs August, die Ernennung der Gerichtsschreiber am 9. August. Nach dem Zeugnis Rothpletzens siel die Wahl der Bezirksrichter, die der Klat Dreiervorschlägen des Appell. Gerichts zu entnehmen hatte, für die Aarauerpartei erträglich aus; ausgenommen das Bezirksgericht Kulm, das von den Mays "schändlich" besetzt worden sei.30 Eine

²⁹ PKR 1, 41.

³⁰ BC 1906, an Stapfer im februar 1804.

Mischung der Farben drängte sich förmlich auf, weil für so viele Stellen sich nicht eine genügende Zahl geeigneter Männer aus ein und derselben Partei hätte finden lassen.

Bis zum Austritt der neugewählten Amtsinhaber hatten in Gemäßheit eines von der Regierungskommission gefaßten Beschlusses die bestehenden Kantons=, Distrikts= und Gemeindebehörden — ausgenommen die Kantonsgerichte — weiter zu funktionieren; sodann wurden alle bestehenden Gesetze und Verordnungen, soweit sie nicht durch die Vermittlungsakte ausgehoben waren, bestätigt und sollten bis aus weiteres sortbestehen.

Nachdem Mitte August 1803 auch noch die Gemeinderäte von ihren Gemeinden erkoren waren, stand der Rohbau des neuen Staats= wesens fertig da, als dessen feierliche Wahrnehmung der von der Regierung auf den Monat September festgesetzte — dem eidgenössischen Bettag unmittelbar folgende³¹ Huldigungsakt gelten konnte. Wie jeder Beamte seinen Umtseid, so sollte jeder männliche Einwohner, der das 16. Altersjahr zurückgelegt und Zutritt zum Abendmahl hatte, den Eid der Treue gegen Vaterland und Kanton und des Gehorsams gegen Gesetz und Obrigkeit ablegen, "die bestehende Regierungsverfassung aufrecht zu halten und gegen dieselbe weder heimlich noch offentlich, weder durch sich noch durch andere zu handeln oder handeln zu lassen, sondern selbige, wenn sie dazu aufgefordert werden, gegen innere und äußere feinde mit Gut und Blut zu schützen, und wenn sie etwas sehen oder hören sollten, das wider die Regierung und die Ruhe und die Wohlfahrt des Kantons laufen würde, folches alsbald an die Behörde anzuzeigen".32 In den Bezirkshauptorten, wo

³¹ Bettagsverordnung KBl 1, 252/54. Alle Wirtshäuser und Pintenschenken blieben geschlossen, außer für Reisende. Verfasser der Proklamationen war jeweisen Hünerwadel.

³² Ju Gunsten der Geistlichen wurde von der vorgeschriebenen form der Eidesleistung abgewichen. In seinem Schreiben vom 3. September 1803 an den KlRat äußerte Didner, Provikar und Offizial des Bistums Basel in Rheinselden, seine Bedenken gegen den vorschriftsmäßigen Eid, soweit er von Priestern geleistet werden sollte, da ein Geistlicher den Eid nur in die Hände eines geistliche bischöslichen Kommissärs ablegen dürse, und die Forderung, die Derfassung mit dem Blute zu schützen, sür einen Geistlichen nicht in Frage kommen könne, sowie weiterhin demselben als Beichtvater und Seelsorger unverbrüchliches Schweigen auserlegt sei in Fällen, da ihm von Beicht- und Pfarrkindern Fehler anvertraut würden. Daher die Bitte Didners an den KlRat, die Priester vom Eid zu

neben Friedensrichtern und Gemeindeammännern auch die Umtleute und Bezirksrichter in ihr Umt öffentlich einzuführen waren, sollte der Huldigungseid von einem Mitglied des KlRates abgenommen werden, in den übrigen Kirchspielen vom Bezirksamtmann.³³ In Uarau erweiterte sich die Huldigungsseier zu einem Aufzug fast des gesamten Zentralapparats. Es nahmen teil die "Hochgeacht, hochgeehrten Herren"³⁴ Kleinräte, die "Hochgeehrten Wohlweisen Herren"³⁴ Appellations= und Administrationsrichter, die Kirchen=, Schul= und Sanitätsräte, sowie die in Aarau wohnhaften "Hochgeacht, Hochgeehrten Herren"³⁴ Großräte, samt der Staatskanzlei, eskortiert von den Weibeln und Läusern in den Ehrenfarben des Kantons; sodann die "wohlgeehrten Herren"³⁴ Bezirksrichter, die Kreisbehörden und die "Bürger"³⁵ Stadträte von Aarau. Der Hauptakt fand in der

befreien, wie's in den katholischen Kantonen geschehe, oder dann die Eidesleistung in die hände eines Kommissärs anzuordnen, und in einer dem Priesterstande angemessenen Formulierung. Die Regierung ging im ganzen darauf ein. Die Priester wurden zwar des Eides nicht entbunden: die reformierten Geistlichen sollten denselben — in zweddienlicher Form — anläßlich der Kapitelsversammlung in die hände des Vorstehers des reformierten Kirchendepartements ablegen. Für die katholische Geistlichkeit schwuren der Generalprovikar des Fridtals und die Dekane des ehemaligen Kantons Baden in die hände der abgeordneten Kleinräte und erhielten dabei die Vollmacht, die Geistlichen der verschiedenen Bezirke zu versammeln und ihnen in Gegenwart des Bezirksamtmanns den Eid obzunehmen. (Instruktion an die Regierungsräte vom 5. September 1803).

33 Muri (Sonntag, 11. Sept.) Weißenbach. Bremgarten (11. Sept.) Uttenhofer. Zofingen (12. Sept.) und Kulm (13. Sept.) Hünerwadel. Baden (12. Sept.) fetzer. Zurzach (12. Sept.) friderich. Brugg (13. Sept.) Suter. Cenzburg (13. Sept.) May. Aarau (10. Sept.), Caufenburg (14. Sept.) und Rheinfelden (15. Sept.) Dolder. KBI I 279/82; 299.

Im März 1811 wurde die Frage der Erneuerung des Huldigungseids erörtert, wozu nach dem Entwurf Regierungsrat Lüschers alle, die seit dem 12. August 1803 Jutritt zum hl. Abendmahl erhalten und das 16. Altersjahr zurückgelegt hatten, dem Amtmann im Beisein von Friedensrichtern und Gemeindeammännern verpflichtet gewesen wären. Überdies sollte ein fünfjähriger Curnus eingesührt werden. Allein der Vorschlag wurde vertagt und ad acta gelegt (5. Aug. 1812). IN 21r. 3, Lit. U 1803—1815.

³⁴ Offizielle Citulaturen, gemäß Beschluß des KlRats vom 29. April 1803.

³⁵ Der Stadtrat von Aarau war wohl die einzige Behörde des Aargaus, die diesen revolutionären Titel weiterhin führte. Unterm 26. August 1803 beschloß er: "der Gemeinderat nimmt für sich, für seine Beamten und die für ihn tretenden Partheien den Titel "Bürger" an." PStAI, 5. Im Protokoll des Stadtrats taucht der "Herr" schon Ende 1804 wieder auf.

Kirche statt, wohin sich der Jug vom Stadthaus aus unter Kanonendonner und Glockengeläute und unter den militärischen Ehrenbezeugungen der Standeskompagnie — der Leibgarde der Obrigkeit —
sowie des Aarauer Kadettenkorps begab. Dolder, der "Hochgeachtest,
Hochgeehrteste Herr Landammann"³⁴ hielt eine längere, durch einen
Rückblick auf die vergangenen Jahre eingeleitete, durchaus versöhnliche Ansprache.³⁶ Hieran schloß sich vor der Stadt die Dereidigung
der Standeskompagnie durch ihren Schöpfer, Regierungsrat May,
sowie des neu montierten Landjägerkorps durch Regierungsrat fetzer,
welchem Schauspiele wiederum sämtliche Behörden, sowie die Kadetten beiwohnten. Der Stadtrat bot den Autoritäten ein Mittagsmahl
(zu 4 L pro Kops ohne fremden Wein) und übernahm auch die Musik
in der Kirche, sowie die Illumination am Abend.³⁷

Der Huldigungseid wurde durchwegs willig geleistet, wie übershaupt die Einführung der neuen Ordnung keinem nennenswerten Widerstand begegnete. Schon aus diesem Grunde und aus Rücksichten der Staatsklugheit waren die neuen Machthaber der Anwendung strenger Maßregeln enthoben und sahen davon ab — bis auf einige wenige Wallungen der Leidenschaft — an ihren politischen Gegnern Rache zu üben, wie dies Rothpletz ausdrücklich bezeugt. 38

Innere festigung.

Die Administration als Ganzes.

Das Problem.

Durch die ersten Volkswahlen im Aargau war der harterkämpfte Kanton in gewissem Sinne wieder in Frage gestellt, indem die Auder des Staates in die Hände der konservativen Mehrheit übergingen. Gefährdet war dadurch einmal die äußere Existenz des Kantons; zwar nicht unmittelbar, wohl aber für den Fall, daß der äußere Zwang, der das Ganze zusammenhielt, wegsiel, wenigstens ehe ein Umschwung der Volksstimmung oder des Regimes erfolgt war. Gesfährdet war aber auch die innere Entwicklung, indem ein Ausbau

³⁶ KBI I, 316/26.

⁸⁷ PStU I, 45. Eine allgemeine Beschreibung des Huldigungstages in KVI I 313/15.

³⁸ BC 1906 pag. 114 (an Stapfer).

der Udministration nach liberalen Grundsätzen verzögert oder gar verunmöglicht wurde. Ein solches Ergebnis hätte dem Kanton das Daseinsrecht entzogen, da er im Namen einer neuen Zeit gegründet worden war und seine Selbständigkeit gerade für deren bedeutendste Befürworter "nur einigen Wert hatte, als sie mit einer guten Verwaltung verbunden oder notwendiges Beding einer solchen war".

Der Kampf um den Kanton ging somit weiter — im stillen, innerhalb von Derfassung und Gesetz, und zwar in zwiesacher, eng verslochtener Gestalt: als Kampf um die Udministration und als Kampf um die Macht. Es kampf um die Udministration und als Kampf um die Macht. Es kam insbesondere darauf an, ob es der Aarauerpartei, d. h. der in die Opposition gedrängten liberalen und staatserhaltenden Minderheit rechtzeitig gelinge, einmal die administrative Ausgestaltung mit ihrem Geiste zu durchdringen; sodann im GRat und besonders auch im KlRate soweit Juß zu fassen, daß sie instand gesetzt war, nicht nur die bestimmungsgemäße Entfaltung des Kantons wirksam zu fördern, sondern auch einer durch den allsfälligen Sturz Bonapartes herbeigesührten Kriss begegnen zu können.

Ob es besser gewesen wäre, wenn der Vermittler der aarg. Abordnung in Paris Gehör geschenkt hätte, als sie ihm die Errichtung einer Diktatur der Aarauerpartei nahelegte, ist zu bezweifeln. Zwar hätte die Verwaltung unftreitig in manchem Betracht gewonnen; aber die ungestüme Verwirklichung von Idealen, wie sie den Gründern des Kantons vorschwebten, hätte die Begnerschaft nicht ausge= söhnt, eher verstärkt, während umgekehrt die Aarauerpartei von den fehlern des konservativen Regiments profitieren konnte. Denn wie die Dinge einmal lagen, hing die Cebensfähigkeit des jungen Ge= schöpfes nicht von der Realisierung einseitiger, wenn auch an sich guter Maximen ab, sondern von der Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen den mannigfaltigen, sich 3. C. diametral gegenüber stehenden Interessengruppen. Es war daher sicherlich gut, wenn die Uarauer= partei genötigt war, aus eigener Kraft, durch Intelligenz und ge= schidte Taktik sich jenen Einfluß zu verschaffen, der erforderlich war, den durch den Gründungsakt gegebenen Impuls lebendig zu er= halten.2

¹ Rengger an Stapfer, 18. April 1803. Wydler II 89.

² Man vergleiche hiemit, wie sich Rothpletz über die problematische Situation des jungen Kantons hinweg tröstete. Siehe BC 1906, pag. 113 (an Stapfer, febr. 1804).

Die Regenten der mediationsmäßigen Kantone waren im grofen und gangen bemüht, gemäß Buchstaben und Beift der Dermittlungsakte eine mittlere Linie zwischen konservativ und liberal inne= zuhalten. Auch das aargauische, an sich konservative Regiment schlug diesen versöhnlichen Kurs von Anfang an ein, und zwar mit einer Befliffenheit, die erkennen läßt, daß damit nicht allein der Dermittlungsakte Genüge geleistet, sondern auch der Opposition, die nicht ignoriert werden durfte, die Spitze abgebrochen werden sollte. Der Kampf zwischen konservativ und liberal nahm demnach keine schroffen formen an, umsoweniger, als die beiden Lager sich nicht geschlos= fen gegenüberstanden. Die konservative Partei war keine kompakte, sondern durch mannigfache wirtschaftliche und ideologische Begensätze gelockerte Masse, die nicht immer unter einen hut zu bringen war. Aber auch die Opposition bildete keine völlige Einheit; sie barg in ihrem Schoke eine Rechte und eine Linke, das städtisch republikanische und das bäuerlich patriotische Element, deren Divergenzen freilich unter dem Wandel der Dinge stark verblaft waren, gelegentlich aber deutlich zu Tage traten, wie 3. B. in der Zehnten= und Bodenzins= frage. Unbedingt einig war die Opposition blok in der Frage der kantonalen Eristenz, die als solche allerdings während der Dermitt= lungsepoche nie zur Diskussion gestellt wurde.

Der Kampf um den innern Aufbau.

Bei einem Überblick über den administrativen Festigungsprozeß wird man am besten sich an dem zwar nirgends sest umrissenen, aber aus dem tatsächlichen Derhalten sich ergebenden Programm der Aarauerpartei orientieren, da diese die Seele des neuen Staates war und allein ein integrales Interesse an dessen Bestehen und Gedeihen hatte. Die Aarauerpartei erscheint hiebei in doppelter Gestalt: als Hüterin des Kantons und als Erbwalterin liberalen Gedankenguts, je nachdem sie mehr darauf ausging, die nackte Existenz des Kantons zu sestigen oder auf den administrativen Ausbau in liberalem Sinne

Ahnlich lautet Stapfers Prognose, wobei er jedoch den Regenten Eigennutz als Beweggrund ihres Handelns unterschiebt. Luginbühl XI 167 an Usteri, 20. V. 1803.

Ogl. auch Renggers Urteil an Usteri (Bern, 7. Mai 1803) Briefwechsel Usteri 480 Msc. V, Zürcher Zentralbibl., Wydler I, 121.

einzuwirken. Die förderung des einen Sonderziels bedeutete natürslich oft auch die des andern; nicht selten jedoch war das Gegenteil der fall, sodaß ein Auseinanderhalten der beiden Ziele sich rechtsfertigt.

folgen wir zunächst dem Aarauergeist als patriotischem Agens des neuen Staates.

Der Aargau auf der Tagfatzung. Was das Verhältnis des Aargaus zur Eidgenoffenschaft betrifft, so stellte sich derselbe auf die Seite der neuen Kantone, die sich durch föderalistisches Ge= baren hervortaten, während die konservative Mehrheit, ebenfalls im Widerspruch zur bisherigen Tradition, in zentralistischen Allüren sich gefiel, von denen man im liberalen Lager nichts Gutes erwartete. Seine exflusive, die Souveränität der Kantone betonende, wie auch an den Buchstaben der Vermittlungsakte sich klammernde Stellungnahme fand ihre programmatische Kund= gebung anläklich der Beratung von Urt. 26 und 27 des Tagfatzungs= reglements, wobei es sich darum handelte, Mehrheitsbeschlüssen der Tagsatzung bindende Kraft zuzuerkennen. Hiezu wollte sich der Uargau nur soweit verstehen, als dies in der Bundesurkunde vorgesehen sei, oder dann für den fall, daß sämtliche Abordnungen übereinstim= mend instruiert wären.3 Oft genug konnte der Aargau — wie bekannt

³ Instruktion 1804: "In Unschauung der in diesen Artikeln §§ 26 und 27 des Tagsatzungsregl.) enthaltenen in mehr denn einer Rücksicht wichtigen Fragen, wird unser Gesandte eröffnen, daß auch seine hohe Committenten das nachteilige des ehemaligen Bundessystems, nach welchem die ausdrückliche Weigerung eines Kantons oder der Vorbehalt ad referendum hinreichte, um einen Entscheid zu verhindern oder unwirksam zu machen — lebhaft empfinden, daß aber auch die wohltätige Wirkung der langsamen Formen einer republikanischen Verfassung in manchem wichtigen Falle nicht zu verkennen seve. Daher stehen sie in der Meinung, daß vor allem aus die Fälle und Angelegenheiten zu unterscheiden und zu bestimmen seven, wo die Mehrheit der stimmenden Kantone als für alle verpflichtend anerkannt werden müsse.

Ihr Hoher Stand seve allerdings überzeugt, daß dies bey allen Gegenständen und Angelegenheiten statthaben müsse, deren Entscheidung durch die Vermitt-lungsurkunde der Tags. mit dem Vorbehalt der in derselben bestimmten Mehreheit der Kantone ausdrücklich zuerkannt ist.

Selbst in bezug auf anderwärtige Gegenstände und Angelegenheiten, die von der Tags. behandelt und über welche alle Gesandtschaften ihren Instruktionen zufolge eintretten würden, stünden ihre hohen Comm. in den Begriffen, daß die hierüber erfolgende Beschlüsse, wenn sie die Sanktion von der Mehrheit der Kantone erhalten, als für alle bindend anerkannt werden müßten."

— die Gelegenheit wahrnehmen, von dieser Verwahrung Gebrauch zu machen. Ein Widerspruch scheint in dem von Anfang an der Politik der neuen Kantone angepaßten Gebaren des Standes Aargau zu dessen konservativem Regime zu liegen. Diese auf den ersten Blick befremdliche Tatsache sindet ihre Erklärung darin, daß die föderalistische Politik der neuen Kantone im aargauischen Parlament durchaus populär war, eine gegenteilige Haltung des KlRats, der von sich aus sich wohl der Taktik der konservativen Stände angeschlossen hätte, daher unklug gewesen wäre. Sodann ist daran zu ersinnern, daß die Instruktionen, sowie auch die Wahl der Abgeordneten nicht ins Ressort der Exekutive gehörten, sondern des GRats, wo die Aarauerpartei einen unmittelbaren Einfluß ausüben konnte. Dazu kommt endlich, daß die Aarauerpartei sich der Instruktionen mit

⁴ So am auffälligsten in der Generalstabsfrage. Die Ablehnung des auch von frankreich bekämpften Generalstabs wird folgendermaßen begründet (7. Juli 1804): a) weil ein solcher Generalstab weder in dem Buchstaben noch in dem Sinne der Verfassung liegt, folglich nur durch freiwillige übereinkunft zwischen den Kantonen eingeführt werden könne; b) weil die Kompetenz dieses Generalstabes, seine Befugnisse, seine Derhältnisse zu dem Candammann und den Kantonen unbestimmt belassen werden; c) weil dermal weder Kontingent noch General existieren; d) weil die Offiziere noch nicht bekannt sind, welche die Kantone an die Spitze ihrer Truppen stellen werden und also gerade jene Militärs ausgeschlossen würden, welche die Kantone mit ihrem Zutrauen beehren dürften, und endlich f) weil die Vollziehung eines Beschlusses nie den den Kantonen vorbehaltenen Sanktionen desselben vorgeben darf, besonders wenn mehrere Instruktionen dagegen eröffnet werden (Gesandtschaftsber. 1804 pag. 261). Ebenso protestierte die aargauische Gesandtschaft gegen die am 18. Juli vorgenommenen Wahlen in den Generalstab (Gesandtschaftsber. 1804, pag. 323). Der Durchführung des noch nicht genehmigten Militärreglements während der Grenzbesetzung von 1805 stimmte der Margau nur in dem Sinne gu, daß er nur für eine beschränkte Dauer gelte und den bisher abgelehnten (von Herzog perfönlich befürworteten) flügeladjutantan des Candammanns bestätigte er erst, als von Permaneng nicht mehr die Rede und Oberst Hauser als flügeladjutant nur auf zwei Jahre gewählt worden war, verwahrte sich jedoch gegen die Brevetierung des Guiguer von Prangins als eidgen. Obersten und des v. Diesbach als Oberstlieutenant beim Generalstab. Dem allgemeinen Militärreglement gab der Margau 1807 seinen Beifall, da inzwischen der Generalstab auf eine unbedenkliche Organisation reduziert und dessen Verrichtungen jeweilen auf die Dauer eines feldzuges befriftet werden sollten. Uhnlich wurde das Urtilleriereglement angenommen mit Ausnahme des darin vorgesehenen Generalinspektors. Genehmigt wurden ferner die Dienst- und Exergierreglemente (1807 und 1808). Schlieflich war der Margau bereit, fich einem permanenten Oberst-Kriegskommissariat nicht zu widersetzen.

besonderem Eifer annahm und zwar sowohl der festsetzung des Tertes als auch der Kontrolle der Ehrengesandten. Zur Abfassung der Instruktionsartikel, bezw. zur Begutachtung oder allfälligen Derän= derung bestellte der BRat eine Kommission. Die Instruktion pro 1803 war von Dolder und Reding entworfen und vom KlAat dem Parlament vorgelegt worden, das den in allgemeinen Wendungen gefakten Text unverändert genehmigte bis auf einige konservative Stellen.⁵ Die folgenden beiden Jahre beteiligte sich der KlRat allem Unschein nach nicht an der Aufstellung der Instruktionen, erst von 1806 an, indem er von da weg durch eine eigene, gewöhnlich aus drei seiner Mitglieder bestehenden, "diplomatischen" Kommission den ersten Entwurf herstellen ließ und ihn bereinigt dem BRat übergab. Der Umftand, daß die kleinrätlichen Entwürfe in der Regel nur wenig geändert wurden, ist ein Beweis, daß sich die Erekutive in Rücksicht auf die eidgenössische Politik dem BRat durchaus anpaste. Zur Kontrolle der gesandtschaftlichen Berichterstattung wurde auf Betreiben der Opposition eine Derordnung mit folgenden Urtikeln beschlossen (25. Nov. 1805): 1. der jeweilige Bericht über die Tagsatzung soll dem BRat schriftlich vorgelegt werden; 2. Gesandter und Beiräte haben den Bericht zu unterzeichnen; 3. der GRat foll eine Kommission von 5 Mitgliedern ernennen zur Prüfung der Ge= sandtschaftsrapporte; 4. die Kommission hat über das Verhalten der Gesandten schriftlich zu rapportieren; 5. die Kommission soll weiter=

⁵ Im Instruktionsentwurf 1803 hieß es 3. B.: Bezügl. der Titulaturen von einem Kanton zum andern wird der Gesandte, wenn die bereits angenommenen nicht belieben sollten, für diejenigen stimmen, die mit den den veränderten Umständen angemessenen Modisikationen am meisten den alten Formen sich nähern — jedoch mit der höch st möglich sten Einfach heit (das gesperrt Gedruckte von der großer. Kommission, d. h. Herzogs Hand, hinzugesügt und vom GRat angenommen). In bezug auf den Bettag: der Herr Gesandte ist instruiert, den Untrag zu machen, daß in der ganzen Schweiz auf den gleich en Tag ein allgemeiner Bettag, um dem Gott unserer Däter für die glückliche Wendung unseres Schickslas zu danken, angestellt werde, und daß dieser Zeitpunkt von den respektiven Kantonsobrigkeiten zugleich gewählt werden möchte, um sich von dem Volke nach alter Sitte wieder hulbigen zu lassen. (Gesperrtes gemäß Beschluß des GRates weggelassen.)

In bezug auf die Wiedererlangung der im Herbst 1802 abgeführten Waffen sollte gemäß Beschluß des GRates keinerlei Erwähnung in die Instruktion "einstließen". Die Akten selbst berühren diesen Punkt nicht, wahrscheinlich handelte es sich um einen im Parlament aufgeworfenen Antrag von konservativer Seite.

hin die Gegenstände ad ratificandum und ad referendum aus Bericht und Abschied ausheben und dem GRat mit motivierten Vorschlägen unterbreiten; 6. für die Wahl der Kommissionsmitglieder gelten die Einschränkungen von § 1 des einschlägigen Dekrets vom 15. Juni 1803; 7. bei Beratung des GRates über das Betragen der Gesandten haben deren Verwandte abzutreten; 8. Gesandtschaftsberichte und Abschied sind im Archiv auszubewahren. Weitere Äußerlichkeisten, wie 3. B. die besonders sorgfältige Absassum und Niederschrift der Instruktionen, sowie der Umstand, daß sie Jahr für Jahr eingebunden und seit 1809 die Einbände sogar mit Goldschnitt versehen wurden, zeigen, welch große Bedeutung man dem Instruktionsgesschäft beimaß. Die Gesandtschaftsposten — jeweilen ein Gesandter und ein bis zwei Beiräte — wurden in den ersten Jahren fast ausnahmslos konservativen Führern anvertraut; die späteren Jahre zeugen von dem wachsenden Einsluß der Opposition.

Aarauergeist innerhalb des Kantons. Da läkt sich eine dem Derhalten in eidgenössischen Dingen gerade entgegengesetzte Politik feststellen: hier ein Befürworten der Zersplitterung, dort straffe Zentralisation. Ein Widerspruch bestand hierin nicht, indem beides der Stärkung des kantonalen Gedankens dienen sollte. Die hieher gehörenden Bemühungen, die sich 3. T. auch ohne die politischen Bintergründe aufgedrängt hätten, waren entweder auf Erhöhung des Unsehens und der Kraft des neuen Staatswesens gerichtet oder auf Verschmelzung der bisher heterogenen Teile oder endlich auf eine engere Verbundenheit von Kanton und Hauptstadt. Zu den Bestrebungen der ersten Urt gehören der Kampf um das Kantonsaut; die gänzliche Emanzipation von Bern; sodann die Ausnützung der staatlichen Hoheitsrechte von Verwaltungszweigen, die bis jetzt teilweise oder gänzlich dem unmittelbaren Wirken des Staates entzogen waren: die Erwerbung von Privatkollaturen seitens des Staats, die Monopolisierung einzelner Geschäftszweige, wie des Salzvertriebes,

⁶ Ehrengesandte und Miträte: 1803 K. v. Reding; Jenner Rudolf; Zimmermann; 1804 Reding, Herzog v. Effingen, Jehle; 1805 ordt. C. Herzog, Jehle, Melchior Cüscher; außerordtl. C. Reding, Jenner; 1806 Dolder, Jos. Ludw. Baldinger; 1807 Reding, Melchior Cüscher; 1808 Herzog, Heinr. Weber; 1809 a. o. u. o. C. dieselben wie 1808; 1810: Karl Fetzer, Ludw. Hürner; 1811 a. o. C. Peter Suter, Ignaz fischinger; o. C. Fetzer, J. Bächli; 1812 fetzer, Rothpleth (finanzrat); 1813 (0) Suter, Fischinger; (a. o.) fetzer, Hürner, Bächli.

25

der Post, des Münzenwesens, des Pulverhandels. Der Regiebetrieb des Salzhandels und der Post mußte von der Aarauerpartei sozussagen erzwungen werden, wobei diese im BRat vor allem die sinanziellen Argumente ins feld führte, die bei den Bauernvertretern eine größere Durchschlagskraft hatten als die politischen. Stapfer machte es — vergeblich — seinen Parteisreunden im Aargau zum Vorwurf, daß der Kanton sein Pulver in Bern beziehe, statt es selbst zu fabrizieren und sich in bezug auf diesen wichtigen Artikel von Bern unzahhängig zu machen.

Was den Verschmelzungsprozeß der verschiedenen Volksteile anbelangt, so suchte man ihn einmal durch die stärkere Vereinheitzlichung der Erziehung, besonders des höheren Schulwesens, sowie durch eine vernunftgemäße überwindung der konfessionellen Begensätze zu fördern. Noch geeigneter wäre zweiselsohne eine einheitliche Kodisikation des Rechts gewesen, besonders des Zivilrechts, und zwar nicht bloß aus politischen Gründen, sondern auch in Anbetracht der Buntheit der geltenden Rechte. Stapfer hatte schon in seinem

⁷ Unterm 6. November 1809 schrieb Stapser an Caharpe: «Dans le canton d'Argovie ils achétent leur poudre à Berne, et c'est à Berne que leurs ecclésiastiques sont leurs études!! Les deux plus puissans ressorts de l'âme, l'amour de l'indépendance et le sentiment religieux se trempent chez l'ennemi! — On m'a communiqué quelques renseignemens instructifs sur la méthode révolutionnaire d'extraire le salpêtre et de hâter la consection des poudres que je leur ai transmis. Mais je crois, comme vous, que des volumes de descriptions écrites ne valent pas le coup d'œil d'un poudrier intelligent.» Luginbühl I. 301.

⁸ Reg. Rat friderich schildert den Zustand dieser argen Zersplitterung im Jahresbericht von 1808 folgendermaßen: "Im alten Aargau gilt ein Recht, welches von Schultheiß, Rath und Burger der Republik Bern gegeben worden ist und welches bei seiner unwidersprochenen inneren Güte doch Altersgebrechen und Maximen eines früheren Zeitalters zur Grundlage hat und in den Bezirken des ehemaligen Badens bestehen entweder über wichtige Gegenstände des Rechts keine geschriebenen Gesetze, sondern Gewohnheiten, die nicht allgemein bekannt sind, oder Verordnungen, die vor einem halben Jahrhundert oder noch früher die häupter der regierenden Stände noch am Kutschenschlage als Abschied hingeworfen haben. In den von Luzern abgenommenen Landstrichen finden wir luzernische Gesetze und in andern noch Spuren der ehemaligen fürstbischöflich-konstanzischen Gewalt. Im Fricktal ist die Grundlage der Civilgesetzgebung ein in Catein geschriebenes Recht der Vorwelt. Ubgeandert ift es in manchen Gegenständen durch Gesetze der österr. Candesfürsten seit Joseph II. Gine Gerichtsordnung, gegeben ebenfalls von diesem fürsten, ift in einer Sprache abgefaßt, und einzelne Bestimmungen davon mit einer ungähligen Menge von hofdetreten erläutert, erklärt,

Pariser Versassungsentwurf das Postulat eines einheitlichen Rechts aufgenommen, und die Aarauerpartei drängte unablässig auf dessen Verwirklichung. "Ohne das gleiche Gesetz bleiben wir stets noch durch gewaltsame Umstände zusammengebrachte Theile, ohne die eine bindende und belebende Seele, ein in seinen politischen Formen sich geistlos bewegender Körper." Bekanntlich gelang während der Vermittlungszeit nur die verschiedene liberale Errungenschaften sesthaltende Kodisizierung des Kriminalrechts (ohne Juchtpolizeigesetz), da sich hier einfach die österreichische Vorlage mehr oder weniger getreu abschreiben ließ. Für das Zivilgesetzbuch war das nicht angängig; der Anpassung an die aarg. Verhältnisse — man denke an die konssessen Unterschiede — stellten sich hier gewichtige Schwierigekeiten entgegen, da das Zivilrecht viel tieser und allseitiger in das Seben der Bürger eingreift als das Strafrecht. Dazu kam die — oft wenig verhüllte — Apathie konservativer Kreisen und endlich auch

vervollständigt, aufgehoben und wieder angenommen, daß ein von Jugend auf in österr. Praxis gestandener Jurist Mühe hat, sich durchzuarbeiten und den Willen des Gesetzgebers im Gerichtsgange aufzusinden. — Das Erbrecht sinden wir im Kanton nicht nur von einem Bezirk zum andern, sondern sogar im nämlichen Bezirke selbst östers ganz verschieden; in anderen Gegenden sehen wir den Eigentümer in der Disposition über sein freies Eigentum so beschränkt, daß er nur mit Juziehung der Verwandten darüber eine letztwillige Versügung tressen kann. In anderen Gegenden ist das vernünstigste Weib durch die Gesetzgebung wie ein Kind behandelt und ist sebenslänglich bevogtet, während ihm das römische und österr. Recht in den Bezirken Lausenburg und Rheinselden das natürliche Recht unangetastet zugesteht, die Verwaltung des Vermögens in der Regel selbst zu besorgen und dasselbe sür fähig hält, mit seinen Sinnen ebenso gut als ein Mann zu sehen und zu hören und daher ihm einräumt, mit eben der Richtigkeit und Wahrheit, gleich unserem Geschlecht Zeugenschaft abzulegen."

⁹ Rapport der großrätlichen Kommission von 1811 (fahrländer).

¹⁰ Sogar Regierungsrat Friderichs, Vorstehers des Justizdepartements. Während er im Jahresbericht 1808 von den unhaltbaren Zuständen auf zivilrechtlichem Gebiete ein drastisches Bild gab, schrieb er im Jahresbericht 1812: "Wir wünschen angelegenst, Ihnen bald nebst der bürgerlichen Gerichtsordnung einen gründlich bearbeiteten Entwurf des Civilgesetzbuches vorlegen zu können. Wenn aber die Schwierigkeiten, die sich dabei zeigen, unsern Wunsch erst nach Jahren in Erstüllung bringen lassen, so beruhigen Wir Uns damit, daß uns in dem alten Kleide noch wohl ist, weil selbes kein Glied des Körpers preßt und drückt, welches Wohlsein Wir, um ohne Metapher zu sprechen, durch ein allzurasch verfaßtes Gesetzbuch, das in die innersten Familienverhältnisse der Bürger schneidend, eingriffe, auszuopfern, Gesahr lausen würden."

der Mangel an verfügbaren und der Aufgabe gewachsenen Juristen (Personenrecht erst 1826, allgem. bürgerl. Gesetzbuch sogar erst 1847).

Verhältnis von Hauptstadt und Staat. Es bedarf wohl kaum eines Hinweises darauf, welche Stütze ein mit dem Kanton unzertrennlich verwachsenes Aarau für das neue Staatsgebilde sein mußte; daher das Bemühen der Aarauerpartei, den "Sitz der Behörden", den man beliebig wechseln konnte, zu einem unverrückbaren Haupte des Gesamtorganismus zu machen. Diesem Zweck sollte einmal die Konzentration des verwaltungstechnischen Upparats im Hauptort dienen — Magnahmen, die sich zum Teil schon aus praktischen Rücksichten empfahlen. Zu nennen ist die Verlegung des Zeughauses von Aarburg nach Aarau (1808 beschlossen auf die Verfehlungen hin des dortigen Verwalters; 1814 das Kornmagazin hiezu provisorisch bezogen). Ernstlich erwogen wurde eine ähnliche Derpflanzung des Zuchthauses in Baden und der Anstalt Königsfelden, wenn auch dabei Uarau als Bestimmungsort mehr stillschweigend in Aussicht genommen wurde. Weiterhin wurde eine Reihe von Derwaltungszweigen, deren Sitz in Aarau unbestritten war, in eigenen Liegenschaften untergebracht, so die Post, die Münze, die Kaserne, das Kriegsarsenal. Besonders hervorzuheben aber ist die Schaffung eines eigenen Regierungsgebäudes. In den ersten Jahren befand sich die Regierung in den von der Stadt Aarau unentgeltlich zur Derfügung gestellten Räumen.¹¹ Unno 1807 erwarb der Staat aus der Gantmasse Christian Cochers das Löwengebäude, das vom Regierungsrat bezogen wurde, aber nicht allen Dikasterien Raum bot. Der finanzrat blieb im Hagnauer-Haus, der BRat und das Appell. G. im städtischen Rathaus. Wenn der Stadtrat dennoch energisch in die Regierung drang, das Rathaus zu räumen,12 mit dem Hinweis auf die

¹¹ Unterm 6. Mai 1803 boten Munizipalität und Gemeindekammer das Rathaus und das ehemals von feer bewohnte Gebäude an; das letztere wurde nicht beansprucht.

¹² Schreiben des Stadtrats an den KlRat vom 9. September 1807; 21. Oktober 1809; 21. November 1810. Der Stadtrat konnte sein Verhalten tatsächlich mit einem Hinweis auf die ökonomische Cage der Stadt begründen. Caut Rapport des Rechnungsausschusses vom 8. februar 1805 waren die Ausgaben größer als die Einnahmen. Als Gründe werden aufgeführt: Verluste aus der Revolutionszeit, mehrjähriges Zurückleiben der Zehnten und Grundzinse, verminderter

eigene Raumnot, so nahm er damit nicht nur das eigene Interesse wahr, sondern diente auch dem Ansehen des Kantons, indem er das durch die Erstellung eines des neuen Staates würdigen Regierungssgebäudes beschleunigte. Unterm 28. Januar 1811 beschloß der KlRat, entweder durch einen Neubau oder durch Anbau von zwei flügeln an das Löwengebäude die ersorderlichen Lokale sich zu beschaffen. Im Juni entschied sich der KlRat für den Anbau bei einem Kostensvoranschlag von rund 85 000 Franken. Regierungsrat Hünerwadel trat bei diesem Anlaß aus seiner Reserve heraus, indem er zu Protokoll gab, daß er dem Beschlusse nicht beigestimmt habe, weil er diesen Bau als zu kostbar und den Kräften des Kantons nicht ansgemessen erachte. Mit dem Bau wurde sosort begonnen; doch ersorderte die Vollendung beinahe anderthalb Jahrzehnte.¹³

Ertrag derselben infolge Costaufs, sast um die Hälfte vermindertes Ohmgeld, sowie anderseits durch "den in mancher Rücksicht der Bürgerschaft nützliche Sitz der Regierung" verursachte Mehrausgaben des Militärs, Polizei- und Bauamts. Tur Wiederherstellung des Gleichgewichts wird angestrebt: Tilgung außerordent-licher Ausgaben, womöglich durch Steuern, unter Schonung der Armen (Kriegssteuern, Einquartierung- und Beleuchtungssteuer, Anteil an Straßenbaukosten); Vermehrung indirekter Abgaben (Ohmgeld von Eigengewächs auf 10 %); Einssparungen aller Art.

Un Reibungen zwischen dem Stadtrat und der ihm politisch nicht genehmen Regierung sehlte es allerdings nicht. (Ogl. Rothpletz an Stapfer BC 1906, 123/24.) Es sehlte aber auch nicht an Entgegenkommen seitens des Stadtrats. So erhielten KlRat und Staatsschreiber Jagdpatente unentgeltlich (PStU, 26. August 1803); serner wurden KlRat, Appell.Ger. und Bez.Amtmann von der Bürgerwacht befreit (28. April 1804); sodann die Angestellten der Regierung mit dem feuerläuserdienst verschont, sowie des Einsassengeldes enthoben (12. Juni 1805); endlich waren KlRat, Staatsschreiber, Regierungsbeamte und Angestellte, die nicht Bürger waren, kein Vermögen besassen und keinen andern Beruf trieben, von der Einquartierungslast befreit (29. September 1805).

13 Über die Baugeschichte (besonderer Band des Archivs) noch einige Einzelbeiten. Den kleinrätlichen Beschlüssen lagen die Pläne der Baumeister Escher von Türich und Osterriet von Bern zugrunde; den endgültigen Plan stellte Kantonsbaumeister Schneider auf, der den Bau leitete. Verzögert wurde das Werk einmal durch die politischen Wirren von 1813 bis 1815, sodann durch den Mangel versügbarer Geldmittel und weiterhin durch Meinungsunterschiede in bezug auf den innern Ausbau, vor allem in bezug auf die Frage, ob der Großratssaal in das Regierungsgebäude einbezogen werden solle oder nicht. Begonnen wurde im Spätsommer 1811; doch war nach dem Bericht Schneiders an die Rathausbaukommission vom 30. November 1818 das Werk noch nicht zur Hälfte vorgesschritten; fertig, wenn auch innen noch nicht ganz ausgebaut, war der ganze

Uarau sollte auch wirtschaftlich gehoben werden. In dieser Hin= sicht kam vor allem ein auf die Hauptstadt orientierter Ausbau des Strakennetzes in frage. Wirklich gelang ein großzügiges, ja, das größte Werk materieller Urt, das der junge Kanton hervorgebracht hat: die Staffeleggstraße — fast rätselhaft zu nennen, angesichts der allgemeinen Spartendenz und der der Stadt Aarau im allgemeinen nicht günstigen Stimmung — doch muß man bedenken, daß das ursprüngliche Projekt auf eine weit bescheidenere Summe veranschlagt war, sodaß die Kreditüberschreitungen zu lauten Klagen Unlaß gaben; ferner — daß die Straße zur Verbindung des Fricktals mit der hauptstadt dringlich war und sich infolgedessen der Fürsprache der fricktaler erfreute; endlich, daß nach Rothpletens Zeugnis sich Dolder lebhaft für die Straße einsetzte, was ihm bald nachher das Aarauer Bürgerrecht eintrug.14 Einen Aufschwung des Aarauer Er= werbslebens vermochte auch die Staffelegastraße, die ohnehin nur langsam vollendet wurde, einstweilen nicht zu bewirken, allzuschwer lastete die durch Napoleon heibeigeführte Krise auf dem Wirtschaftsleben überhaupt. Dennoch ist auf hauptstädtischem Boden damals ein bedeutsames Werk der Privatinitiative entsprungen: die Baumwoll= maschinenspinnerei des Regierungsrates Herzog. Im übrigen legte die Stadt eine gewisse Zurückaltung gegenüber Unternehmergesuchen an den Tag und verfuhr auch bei Bürgeraufnahmen, mit denen man den eigenen Gewerbe= und Handelsstand auffrischen wollte, mit aller Sorgfalt.15

rechte flügel; der linke flügel war nicht über die fundamente gediehen. Unterm 5. Mai 1819 wurde die Ausführung des linken flügels aufs neue beschlossen, und zwar in derselben Gestalt wie der rechte. Don der Unterbringung des Großeratssaals im Regierungsgebäude sah der KlRat nach längerem Hine und Hereraten ab (3. Juni 1823); für das Parlament sollte ein besonderer Bau errichtet werden (1826/28 ausgesührt). Im frühjahr 1826 konnte endlich über sämtliche Zimmer des Regierungsgebäudes verfügt werden.

¹⁴ Wydler II, 114/16. PStU I, 232. PGBU 50/51, 29. VI. 1804.

¹⁵ Aarau erteilte während der Epoche zirka zwanzig, großenteils gewerbetreibenden Anwärtern das Bürgerrecht. Soweit dieses nicht durch Kauf eines der Häuser der Caurenzenvorstadt automatisch erworben wurde, ward der Einkausspreis einheitlich auf 2000 fr. sestgesetzt. Die Gelder sollten besonders verwaltet, in ihrem Kapital nie angegriffen und die jährlichen Jinse zu einer Hälste zu Gunsten des Spitals, zur andern zum Besten der Stadtschule oder — im Notsall — der Kantonsschule verwendet werden. PGBU 51/52, 29. Juli 1804.

Uarau sollte auch als geistiges Zentrum gefördert werden. Hier erwies sich das konservative Regime als empfindlicher Hemmschuh. Zwar hat dasselbe durch den Unkauf der Zurlaubischen Bücherssammlung den Grund gelegt zur Kantonsbibliothek, die — samt der damit verbundenen Cesegesellschaft — vor allem der Bevölkerung Uaraus zugute kam; aber das Verdienst an diesem Werk kann nicht dem Mediationsregiment angerechnet werden, es gebührt vielmehr den helvetischen Behörden, die die genannte Bibliothek nach Uarau geschafft hatten.16

Ebenso wurde auch die Kantonsschule, die nach Wesen und Bedeutung der Verstaatlichung rief, auf dem Präsentierteller dargebo= ten, ohne daß jedoch die Regierung mit beiden Bänden zugriff, zuviele Widerstände — offene und geheime — richteten sich gegen das Institut selbst, wie auch gegen dessen lokale Verbundenheit. Zwar war die Schaffung einer höheren Cehranstalt nach Urt der Kantons= schule seit 1805 gesetzlich beschlossen; aber die konservative Regierung dachte auf lange Zeit hinaus nicht an die Verwirklichung dieses Beschlusses. Mit einem neuen Vorstoß wartete die Aarauerpartei zu, bis die Unftalt aus dem internen Säuterungsprozeß, in dem sie begriffen war, konsolidiert hervorgegangen sein werde. Es handelte sich hiebei um einen Kampf zwischen idealistischer und materialisti= scher Richtung, der Erziehung zur humanität und derjenigen — wie sich Rektor Evers draftisch ausdrückte — zur Bestialität, d.h. nach Gesichtspunkten der Nützlichkeit. Die Kantonsschule, aus politischen Rücksichten auf breitester Basis gegründet, war durch das Vielerlei der Idee eines einheitlichen Gymnasiums, was es nach republikani= schem Ideal ursprünglich und nunmehr erst recht sein sollte, d. h. dem Gedanken einer leiftungsfähigen Vorbereitungsanstalt zur Uni-

Die Cesegesellschaft wurde am 1. Montag des Dezembers 1805 eröffnet, die Ausleihe der Bibliothek erst im Mai 1807. Die Cesegesellschaft war nur für Abonnenten der Kantonsbibliothek zugänglich und sollte der "gebildeten Klasse" nicht nur Journale und Zeitungslektüre verschaffen, sondern auch einen Vereinigungspunkt zu freundschaftlichen Unterredungen und Zusammenkünften bilden. Die Regierung stellte zwei Zimmer zur Verfügung, das eine als Cesezimmer, das andere zur Unterhaltung (nur Cric-Crac und Schachspiel gestattet, nur Cee- und Kaffeetrinken). Die Bibliothekkommission ernannte zur Ceitung einen besonderen Ausschuß (erstmals Regierungsrat Attenhofer, Kasthofer, Finanzrat Rothpletz, Stadtschreiber Hürner, Evers). PrBibl.Komm., 13. November 1805, Aarg. Intelligenzbl. 1805, 577/79.

versität entfremdet worden. Die Bedeutung des als Direktor der Unstalt nach Aarau berufenen E. A. Evers liegt somit darin, daß er durch Betonung des Hauptzwecks und Beschränkung der Sonderziele dem Institut den gymnasialen Charakter, Einheit, Kraft und organische Bliederung zu verleihen wußte. freilich kam hiebei der gewerbe= und handeltreibende Teil der Aarauerbevölkerung nicht auf seine Rechnung, was sich 3. B. in dem Sinken der Zahl der Substribenten und der gezeichneten Summen kundgab:17 Don 114 anno 1801 auf 72 anno 1807, von 6982 fr. für 6 Jahre auf 3820 fr. für 4 Jahre. Selbstredend kam ein fallenlassen des Instituts nie in frage, da schlimmstenfalls die Stadt eingesprungen wäre, die ohnehin seit 1807 jährlich außer den bisherigen Leistungen 1500 fr. beischoft. Der Rudgang der privaten Beiträge zwang immerhin die Evers'sche Richtung zu einer Konzession, indem für kaufmännische fächer seit 1807 ein besonderer Cehrer angestellt war, ohne daß je= doch dadurch der humanistischen Abteilung — dem Tempelheiligtum, zu dem die Realschule als bloke Treppe führte — Abbruch geschah. Als äußeres Zeichen der Verständigung und als Heroldsruf bevorstehender Verstaatlichung wurde anno 1811, welches Jahr auch eine neue Subskription zur weiteren Sicherung des Instituts brachte, Rektor Evers das städtische Bürgerrecht und im Zusammenhang damit vom BRat das Kantonsbürgerrecht ehrenhalber verliehen — eine Chrung, die der junge Kanton zum erstenmal seit seinem Bestande voll30q.18

Der utilitaristische Standpunkt machte sich auch im städtischen Schulwesen geltend. Das Catein siel derart im Kurswert, daß die seit 1804 wieder hergestellte Cateinschule wegen Mangel an Schülern ausgehoben wurde (1808). Ähnlich wurden die oberen Klassen der Cöchterschule (s. Arg. 42. Bd. 158/59) in eine öffentsliche Urbeitsschule mit unentgeltlichem Unterricht, vorzüglich für Bürgerkinder, umgewandelt (November 1809). Don den idealen Gütern scheint nur die Musik besonders gepslegt worden zu sein; die Musikgesellschaft wagte sogar, wohl unter Juzug fremder Kräste, eine Ausschung der Haydn'schen Schöpfung (Sommer 1807). Auch kam auf privatem Wege eine vom Stadtrat unterstützte Singschule zustande (1810) neben der städtischen Vokalmusik unter Organist Stephani. PStU a. v. O. und Intellg.-Blatt.

¹⁸ Der Stadtrat von Aarau hatte August Evers wegen "seines Eisers, seiner Kenntnisse, seines Charakters und sittlichen Betragens" schon von sich aus — da die Umstände es nicht erlaubt hätten, die Bürgerversammlung vor Auflösung des GRats zusammenzurusen — das Bürgerrecht einmütig erteilt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeinde, der am 21. Mai 1811 die Ange-

Einen starken Antrieb erhielt das geistige Ceben Aaraus durch private Kräfte, unter denen ganz besonders Heinrich Ischokke zu nennen ist, dessen vielgeschäftige Tätigkeit in gewissen Kreisen zwar nicht besonders hoch gewertet wurde, im übrigen aber schon damals von nicht zu unterschätzender Bedeutung war, und zwar nach drei Seiten hin: Ischokke bewahrte Aarau vor geistiger Stagnation, in die es nach den Jahren der Anspannung und Schwingung zu versfallen drohte; er popularisierte den Aarauergeist und trug ihn über die Stadtmauern hinaus; er förderte propagandistisch den Fortbestand des Kantons, indem er dessen Leistungen unermüdlich pries und sie als Früchte liberaler Weisheit hinstellte.19

Das Bild des stillen Kampses um den Kanton zeigt eine bedenkliche Lücke: die Vernachlässigung der Wehrmacht. Zwar wurde dem
aarg. Militärwesen anfänglich eine sorgfältige Pflege zuteil wie sonst
keinem andern Verwaltungszweig; aber hiegegen erhob sich die Opposition, sodaß der Unlauf abgebaut werden mußte, noch ehe er sich
entfalten konnte. Der Widerstand gegen das "übel des Militärunwesens" ging von der Ullianz der Landpatrioten (Linke der
Uarauerpartei) und der Bauern aus, freilich nicht aus pazisissischen Erwägungen heraus, etwa dem "Ewigen Frieden" Kants zuliebe,
sondern in Unbetracht dessen, daß man die Militäreinrichtungen, die
allerdings größtenteils auf den Schultern des einzelnen Bürgers
lasteten, als zu drückend empfand, zumal bei der zunehmenden wirtschaftlichen Misère und den steigenden Unsprüchen des Mediators
auf die militärischen Hilfskräfte der Schweiz, sodann aber auch für

legenheit vorgebracht wurde. "Da wir Eure edlen Gesinnungen" — heißt es in der stadträtlichen Botschaft — "Euer Gefühl für wahres Verdienst, Eure liberale Denkungsart kennen, so dürsen wir zum voraus die gleiche Einstimmigkeit dieser Sache erwarten, welche dieselbe bisher gefunden hat. Diese Bürgerrechtsaufnahme wird unserer Stadt vor dem gesamten Vaterlande Ehre machen und ihr in jeder Rücksicht die schönste Belohnung bringen". Die Gemeinde, der damit kein großes Opfer zugemutet wurde, täuschte die Erwartung des Stadtsmagistrats nicht und beschloß: Es sey die Versügung des Stadtrats, wodurch dem Herrn August Evers das Bürgerrecht dieser Stadt unentgeltlich geschenkt wird, in allen Teilen genehmigt. Es werde ferners dem Stadtrat der besondere Dank dafür bezeugt, zu diesem Akt den angemessensten Zeitpunkt gewählt zu haben. PGBU 145/46.

¹⁹ Ogl. Rud. Wernli, Gesch. d. Aarg. Gemeinn. Gesellschaft, pag. 15 ff.; Wechlin, Der Aargau als Vermittler deutscher Literatur in der Schweiz, pag. 11 ff. (Arg. XL).

unnütz hielt, angesichts der napoleonischen Ober- und Schirmherrschaft. Diese egoistischen Argumente waren für die Bauern ausschlaggebend; die Opposition der Aarauerpartei dagegen muß anders bewertet werden. Sie entsprang zunächst einmal dem Migtrauen, wenigstens anfänglich, gegen die führung des Militärwesens, da dies unter falscher Flagge sich entfaltete, nämlich unter der Leitung Ludwig Mays, der "ganz Berner" war und zweifelsohne nicht im Interesse der kantonalen Existenz sich um die Wehrmacht bemühte; sodann aber stedte hinter der Opposition die taktische Absicht, auf Kosten des im allgemeinen unbeliebten Militärs Mittel zu erübrigen für Bildungszwecke, wofür die Bauern ohne Kompensation nicht hätten gewonnen werden können.20 Es ist begreiflich, daß der ge= mäßigte flügel der Aarauerpartei, wenn auch resigniert, so doch nicht ohne Bedenken und Mißbehagen dem Zusammenschrumpfen der Militäreinrichtungen und des militärischen Beistes zusaher und da= her versuchte, diesen unter der Jugend durch Hebung des Kadetten= wesens wach zu erhalten, was freilich ein schwacher Ersatz war und bescheidene Erfolge zeitigte.22

Mit aller Deutlichkeit sprach sich die Rechnungsprüsungskommission pro 1805 (die Opposition) aus: Wenn wir uns auch über die schönen Hilfsquellen unseres Kantons freuen, so muß uns die Sorge umso schwerzhafter seyn, daß solche sür Militäranstalten, die dem Volke so wenig wahres Glück und Wohlstand bringen, verwendet werden. Besonders da unserem Kanton noch so manche öffentliche Anstalt gebricht, die im höchsten Grade notwendig wäre. Die Commission glaubt sich über den hohen Betrag dieser Militärausgaben umso stärker äußern zu müssen, da Sie auf der andern Seiten findet, daß sür den öffentlichen Unterricht bloß 5923 £ (Militär: 82 154 £) ausgegeben worden sind. Wie sehr würden wir es alle dem KlRat verdanken, wenn in verdienter Berücksichtigung des allgemeinen Wunsches sür den öffentlichen Unterricht von Seite des Staats mehr getan worden wäre, und eben deswegen wünscht die Kommission so angelegen die Verminderung jener übertriebenen Ausgaben, damit für das, was zum wahren Wohl und Glück des Volkes beyträgt desto mehr, desto wesentlicher gesorgt werden könne! GRU 1805.

²¹ So hielt Rothpletz einmal der eigenen Partei entgegen: "Einen gut eingerichteten Militäretat müssen wir erhalten, wenn wahre Kantonsliebe uns beseelt, versteht sich, alles nach Maß und Tiel, und wenn wir Federhelden hinter diesem Maß und Tiel zurückbleiben, so haben wir ebenso Unrecht, als diesenigen, die die Sache auf der entgegengesetzten Seite übertreiben. 4. Dezember 1807, Untwort auf den Comm. Bericht der Rechnungsprüfungskommission pro 1806.

²² Zur Pflege des Verbrüderungsgeistes und zugleich des Kadettenwesens sollten Zusammenkunfte der männlichen Jugend aus aargauischen Städten statt-

Auch Stapfer, der der Entwicklung des jungen Kantons aus der ferne aufmerksam folgte, entging die Vernachlässigung des Militärswesens nicht, und er erblickte darin eine Gefahr für den fortbestand des Kantons, der zu begegnen er seine Parteifreunde in der Heimat angelegentlich, aber vergeblich ermahnte.23

Und nun die Aarauerpartei als Erbwalterin liberalen Gedanstenguts. Hiebei handelt es sich vornehmlich um die Ideenwelt der französischen Ausstlärung — in der kantischen Prägung der Republikaner, als deren Repräsentanten hier insbesondere Stapfer und Rengger zu nennen sind. Ihre Weltanschuung läßt sich am knappsten durch die Stichworte: Individualismus, Rationalismus, Moralismus kennzeichnen. Der durch die Ausklärung herbeigeführte Umsbruch bestand, wie bekannt, vor allem in der Befreiung des Individuums von den hergebrachten fesseln: des Aberglaubens und der Vorurteile, des Staats, der Kirche, der Wirtschaft usw. Für die

finden. Schon 1803 hatte Brugg die Aarauerkadetten zum Autenzug eingeladen. Marau lud 1804 und später noch öfter die übrigen Städte ein zur Teilnahme ant Maienzug durch Absendung jugendlicher Abgeordneter. Verschiedene dieser Städte revanchierten fich, indem fie in ähnlicher Weise zu Kinderfesten einluden. 1805 erging die Einladung Agraus nur an die Städte mit Kadettencorps. 1806 sollte. und zwar wiederum anläglich des Maienzuges, eine Generalrevue der jugendlichen Generation stattfinden. Die Städte Uarburg, Baden, Bremgarten, Brugg, Lenzburg, Zofingen wurden um Abordnung ihrer Kadettencorps angegangen; Laufenburg, Mellingen, Zurgach, Kaiferstuhl, Klingnau, Rheinfelden follten ebenfalls ihre Kadetten oder eine Ungahl Schüler unter Aufsicht eines Cehrers fenden. Unter allerlei Ausflüchten lehnten ab: Baden, Bremgarten, Kaiserstuhl; die übrigen nahmen mehr oder weniger freudig an. Eine besonders politische Note sollte der Maienzug von 1814 erhalten, indem außer den aargauischen Kadetten auch diejenigen Zurichs, welche Stadt wegen ihrer antibernischen haltung bei den Margauer Patrioten lebhafter Sympathie genoß, eingeladen werden. Zurich folgte offiziell diefer Einladung nicht. Don den aarg. Städten nahmen nur Brugg, Cengburg, Zofingen an. Aarburg, Baden, Rheinfelden antworteten, ihre Korps seien aufgelöst. Prot. u. Miss. des St. Rats und der Schulpflege Aarau a. v. O.; sodann Dr. Ernst Sichoffe, Geschichte des Kadettenkorps der aarg. Kantonsichule.

²³ In dem schon erwähnten Brief v. 6. November 1809 schrieb Stapser an Caharpe: «Plus je résléchis à la position de nos nouveaux cantons, et plus je me désespère de leur torpeur et de leur apathie militaires, surtout du laisser aller des Argoviens. Car chez vous on a au moins quelque velléité d'énergie et de développement de moyens qui imposent. Le chat est là en posture de s'élancer du moment où il croira pouvoir le faire impunément. J'en ai écrit long à Zimmermann et à Rothpletz; mais on prêche aux sourds.»

Republikaner gab es allerdings keinen unbeschränkten Individualis= mus: der Staat, obwohl auf individualistischem Pringip aufgebaut, soll über seine engbegrenzte Domane hinausgreifen können, in die der sonst selbständigen Individuen — etwa im Namen der salus rei publicae oder auch zu Gunften des Individuums selbst, wo dieses allein einer Aufgabe nicht gewachsen ift. Der Individualismus der Aufklärung hat den Rationalismus zur Voraussetzung. Das Indi= viduum ist gleichsam die Inkarnation der Vernunft; sie gibt ihm die Menschenrechte (Naturrecht) und erhebt den Unspruch auf den Primat vor Gefühlswallung und Machtwillen. Die Vernunft ist das scharfe Instrument, dessen sich das Individuum zu seinem Mündig= werden bedienen soll; daher wird neben dem Polizei= und Rechts= schutz die intellektuelle Bildung zur vornehmsten Aufgabe des republikanischen Gemeinwesens erklärt. Eine besondere Note verliehen die Stapfer und Rengger ihrer Beisteshaltung durch die starke, von der kantischen Philosophie beeinfluften Betonung des sittlichen Gedankens, der "Moralität", als deren natürliche Trägerin und Pflege= rin die Kirche anerkannt wird und vom Staat eingesvannt werden soll, während sie als Hüterin des Offenbarungsglaubens — von den allgemeinsten Wahrheiten des Christentums, bezw. des Protestantis= mus abgesehen — in ihrem Vernunftsyftem keinen Platz findet. Klar und prägnant bestimmt Stapfer in seiner für den mediationsmäßigen Kt. Aargau entworfenen Verfassung, einem charakteristischen Zeugnis des Republikanismus, die kulturellen Aufgaben des Staats: Le peuple argovien persuadé que les institutions de l'état doivent avoir pour but l'amélioration de l'homme en société dans l'ensemble de ses besoins et de ses facultés et pénétré de la conviction que les progrès de la moralité ne doivent pas être moins le but de l'établissement public que le bien être physique et le perfectionnement intellectuel, considère le culte des chrétiens comme un moyen indispensable de culture morale. . . .

Aber die republikanische Medaille hat auch ihre Kehrseite: das im Individualismus begründete, aber mit den Menschenrechten wenig harmonierende Fehlen des Impulses zum sozialen Ausgleich. Das republikanische System insbesondere zeigt eine Exklusivität, die den Graben zwischen hoch und niedrig nicht überbrückte, nur tieser legte. Aur die geistig und wirtschaftlich Starken — gebildet und reich werden sozusagen als Wechselbegriffe gehandhabt — sollen

Staat und Wirtschaft lenken; der ungebildeten, besitzlosen Masse bleibt nur die blutleere Rechtsgleichheit, d. h. die Gleichheit vor dem von der Oberschicht zugeschnittenen Gesetz und vor den durch sie gesetzten Regenten und Richtern. Besonders bleibt ihr das Recht, sich ebenfalls Bildung und Besitz zu erwerben — Wechsel auf lange Sicht, ohne deren Einlösung jedoch der Mensch nicht zum Vollindivi= duum wird. Die Aarauerpartei, die sich so gut wie ausschließlich aus der Oberschicht rekrutierte, bildete darum keinen Damm gegen die Ausflüsse der wenig sozialen Gesinnung des aarg. Parlaments, gegen den nackten Egoismus, wie er sich namentlich von bäuerlicher Seite her geltend machte; vielmehr ging sie in dieser Richtung ein gutes Stud Weges zusammen mit der konservativen Elite. Es bedeutet keine Widerlegung des eben Gesagten, wenn die mannigfachen, 3. C. verwirklichten Bestrebungen gemeinnütziger Urt, wie sie besonders von der Uarauerpartei angeregt wurden, entgegen= gehalten werden. Denn es handelt sich hiebei nicht um Werke des Gemeinschaftsgefühls, innerer Verbundenheit, sondern um solche elementarer Menschlichkeit, um möglichst zwedmäßig verteilte 211= mosen. Selbst die Bildungsbestrebungen der Republikaner können nicht im eigentlichen Sinn als Versuche zur Behebung sozialer Begenfätze gewertet werden, obwohl sie auch der großen Masse zuaute kamen; denn der Schwerpunkt des republikanischen Bildungs= willens lag nicht auf der untersten Unterrichtsstufe, sondern im höheren Bildungswesen, von dem — wenige Ausnahmen abgerech= net — nur die Oberschicht profitierte. Etwas bissig bemerkte einmal der KlRat gegenüber dem Drängen der liberalen Opposition auf Einrichtung höherer Bildungsanstalten: Es ist besser, daß die Besamtheit der jungen Bürger schreiben, lesen, rechnen lerne und überdies einen schlichten Menschenverstand und Bildung des Herzens bekomme, als daß unter dummen Mitbürgern Newtone und Ceibnitze, Herzberge und Kaunitze umherwandeln. (Staatsrechnung 1808 friderich.)

folgen wir nun der im republikanischen Geiste wurzelnden Politik der Aarauerpartei im einzelnen, wobei es genügt, das Spiel der Kräfte an einigen wenigen wichtigen oder charakteristischen Fragen des kantonalen Lebens aufzuzeigen.

Problem der freien Meinungsäußerung. Auf politischem Gebiete ließ die Vermittlungsakte, die ohnehin keine Revision vorsah,

wenig zu tun übrig. Der Gesetzgebung verblieb nur die Regulierung der niederen formen politischer Betätigung, etwa auf Grund der Dereins= und Versammlungsfreiheit, des Petitionsrechts, der Presse= freiheit. In der Knebelung der öffentlichen Meinung ging die Aarauerpartei mit dem konservativen Regime in weitgehendem Make einig, und zwar nicht allein dem Autoritätsprinzip zuliebe, sondern aus Dernunftgründen, indem man in den Veranstaltungen, wie sie die eben genannten Freiheitsrechte ermöglichten, Ausdrucksmittel der ungebildeten, roben Masse erblickte. Einzig die Presse, deren sich ja nur der Gebildete bedienen konnte und die nicht für den Pöbel bestimmt war, erschien als ein zur öffentlichen Kritif taugliches Mittel. Es ist daher kein Zufall, daß die Presse im Largau eine schonende Behandlung erfuhr. Zwar wurde die Pressefreiheit nicht gewährleistet, aber auch nie durch ein Gesetz eingeschränkt. Zensurmagnahmen erfolgten nur von fall zu fall nach eingegan= genen Klagen über Migbräuche. Zimmermann äußerte sich hierüber dem Candammann gegenüber: "Ohne allzu ängstlich zu seyn, verhüten wir mit möglichster Aufmerksamkeit, was uns schädlich seyn fönnte, und übrigens haben wir den Grundsatz, daß jeder Verfasser eines gedruckten Blattes auch ohne Zensur für alles, was in politi= scher und moralischer Beziehung unseren Staat und seine Regie= rung mit Recht beleidigen könnte, gegen Uns jederzeit nach unsern Gesetzen verantwortlich bleibt." (12. Jan. 1807.)23a Einer beson= deren Zensurbehörde bedurfte es nicht; die Aufsicht über die Zeitungen war Sache des Polizeidepartements, das aber in dieser Eigenschaft so viel wie nichts zu tun hatte, außer mit Sschoffe, deffen Journale nach und nach unter Zensur gestellt wurden und gewisse Materien nicht mehr berühren durften; doch wurde keines seiner Blätter, auch nicht vorübergehend, verboten.24 Die Derfeh=

²³a P 1, C Ar. 31. Ogl. auch Kaiser, 142 und Gechsli I, 631, bes. fetzers Kommissionsgutachten, das ungefähr der Praxis der aarg. Regierung entsprach.

²⁴ Gegen Anzüglichkeiten wider die Jesuiten aus Anlaß der Wiedereinssührung des Ordens in Neapel in den Nummern 37 und 38 des Schweizerboten ging eine Reihe von Klagen ein, von Didner, Generalprovikar und Offizial des Bistums Basel, von den Ständen Basel, Solothurn und Uri, sowie vom Candammann. Der KlRat wies sosort den Verfasser zurecht, konsiszierte die vorrätigen Exemplare der oben genannten Nummern des Schweizerboten, verlangte Widerzuf zur Genugtuung der beleidigten Gemüter, stellte den Schweizerboten unter Zensur und gab dem Polizeidepartement die Ordre, in diesem Blatte alle diesen

lungen, die diesen Vorkehren zugrunde lagen, waren keineswegs gravierender Urt, genügten aber doch, die Empfindlichkeit der Regierungen zu erregen, die zu schonen die aargauische Regierung eine fast ängstliche Beflissenheit an den Tag legte oder wenigstens zur Schau trug.

Strenger verhielt sich, wie gesagt, die aarg. Regierung gegenüber den volkstümlichen Außerungen der öffentlichen Meinung. Das Versammlungs- und Vereinsrecht wurde gemäß helvetischen Besetzen vom 12. Sept. und 18. Oft. 1800 gehandhabt, wenigstens ist nie ein anderes Gesetz an deren Stelle getreten.25 Darnach waren politische Vereine, sowie Gemeindeversammlungen, die sich mit ungesetzlichen, politischen Traktanden beschäftigten, verboten. Organisierte Parteien mit Programm und Zusammenkunften waren demnach schon durchs Gesetz ausgeschlossen; von einer Aarauer-, Junfer=, Klosterpartei usw. kann also im heutigen Sinn des Wortes nicht die Rede sein, nur von Gesinnungsrichtungen mit zufälliger Verabredung. Was endlich das Petitionsrecht betrifft, so galt grundsätzlich das strenge Gesetz vom 15. Januar 1801 weiter, das zwar jedem einzelnen Bürger gestattete, seine eigenen Unliegen, welcher Urt sie sein mochten, bittschriftlich der Regierung vorzubringen, jedoch Kollektivbittschriften — von mehreren Bürgern zusammen, von Gesellschaften oder Bemeinden — sofern es sich dabei um andere als Privatangelegenheiten handelte, verbot. Außerdem hatten die Petitionen noch verschiedenen, formellen Bedingungen

jenigen Artikel zu streichen, welche sowohl wegen ihres politischen als religiösen Inhalts zu einigen Unannehmlichkeiten Anlaß geben könnten (20. September 1804). Ebenfalls der Zensur unterworsen, und zwar, "gleich dem Kantonsblatt", derjenigen des Staatsschreibers wurde das Intelligenzblatt des Schweizerboten wegen Aufnahme von Inseraten über Cotterie und über Arzneimittel ohne Erlaubnis des Sanitätsrats (4. Juli 1808). Dagegen entgingen die "Miszellen zur neuesten Weltkunde", weil wissenschaftlichen Charakters, der eigentlichen Zensur; immerhin wurde ihr Herausgeber auch in Rücksicht auf dieses Journal verschiedentlich zur Vorsicht ermahnt und z. 3. dazu verhalten, keine Artikel über Religionsgebräuche und Meinungen der Glaubensgenossen im Kanton aufzunehmen (Juli 1807). P 1, A, B, C (bes. Ar. 31).

²⁵ Strickler VI, 137 ff., 208 ff. Auf Grund des Gesetzes vom 12. September 1800 hatte die Reg. Komm. 3. B. den Bürgerleist von Zosingen aufgelöst, da er sich mit mehr oder weniger politischen Gegenständen befasse. PRK 1, 154 (5. April 1803). Vgl. fr. Zimmerlin, über den Bürgerleist v. Zos., s. Zos. N'blätter 1923, pag. 82/86

zu genügen; sie mußten auf Stempelpapier eingegeben werden, vorsschriftsgemäß unterschrieben und behördlich visiert sein. Der KlRat verschärfte diese Bestimmungen durch seine Derordnung vom 11. Oktober 1804, indem er nicht nur Unterschrift und behördliches Disum und Siegel sowie einen allfällig nötig besundenen amtlichen Bericht über den Inhalt der Bittschrift verlangte, sondern auch "offenbare Unwahrheiten, achtungswidrige Ausdrücke und Anzügslichkeiten gegen öffentliche Beamte oder beleidigende Ausfälle wider die Gegenpartei" in solchen Bittschriften mit gebührender Strafe bedrohte.

Die Polizei beschäftigte sich auch mit den Sektierern. Die Der= fassung enthielt zwar keine die persönliche Glaubensfreiheit ein= schränkenden Bestimmungen, garantierte aber die Kultfreiheit nur für die reformierte und kaholische Konfession. Das Versammlungs= verbot wurde daher auch auf Zusammenkunfte religiöser Sektierer angewendet, und zwar auf die Beschwerden der Geistlichen hin. Zu schärferem Eingreifen gab der Schreiner Beinrich Suter von Suhr Anlak, der sich mit den Schriften eines Böhme, Zinzendorf, Jung beschäftigte, vom "Nahen der irdischen Dinge" träumte und stark besuchte Versammlungen hielt. Die Regierung versorgte ihn auf seine Kosten in Königsfelden (4. März 1807); sie ließ ihn aber auf Unsuchen der Gemeinde Suhr und gestützt auf das Gutachten des Urmeninspektors Bächli von Brugg, der zwar die Schwärmerei Suters migbilligte, dessen "praktische Grundsätze, Moralität und ungeheuchelte frömmigkeit" aber anerkannte, wieder frei unter der Bedingung, daß er dem Umtmann in Uarau das Gelübde ablege, keine sektiererischen Zusammenkunfte mehr abzuhalten (13. Mai 1807). Suter legte das Belübde ab, wurde aber später rückfällig.27

Bodenzins= und Zehntenloskauf. Diese Frage stand in einem der Brennpunkte des kantonalen Existenzkampses. Dabei handelte es sich — wie hervorzuheben ist — nicht allein um das unmittelbare Interesse eines Teils der Bevölkerung, sondern es ging auch um die das gesamte Volk berührende Staatsökonomie, bestanden doch die öffentlichen Einnahmen zu mehr als einem Drittel oder nahezu zur Hälfte aus Feudalabgaben.

²⁶ Stridler VI, 556 ff.

²⁷ P 1, B Mr. 36, 39.

Um Bodenzins= und Zehntloskauf waren selbstredend vor allem die Bauern unmittelbar interessiert; in ihrer Hoffnung auf eine wesentliche Erleichterung der Bodenbefreiung bestand so gut wie ausschließlich ihre allerdings ungeistige Hinneigung zum neuen Beiste. Die Verfassung erklärte zwar die Feudallasten als loskäufslich, schloß aber einen unentgeltlichen Coskauf aus. Wenn dennoch aus dem Fricktal das Begehren nach einer Ablösung ohne Entgelt gestellt wurde, so gründete sich dasselbe auf Versprechungen französischer Generale aus der Zeit des Interregnums dieses Cändchens; die daraus entstehende Bewegung konnte aber von der Regierung mühelos unterdrückt werden.28 Im übrigen können als Hauptsordes

²⁸ Durch den frieden von Luneville waren die diesseitigen Zehnten und Bodenzinse und andere Gefälle rechtsrheinischer Klöster, Stiftungen und geistlicher Korporationen an das fridtal gekommen, wie andrerseits ähnliche Befälle diesseitiger Stiftungen am jenseitigen Ufer verloren gingen. Die interessierten Kreise — die reichen Bauern — glaubten, mundliche Zusicherungen frangösischer Kommissäre und die schriftliche Erklärung Derninges vom 7. August 1802 (Strickler VIII, 516/17) vorschützend, diese Gefälle als aufgehoben betrachten zu dürfen (Karl fahrländer von Strafburg aus an die aarg. Reg. 12. Januar 1804). Ob dieser Auslegung seinerzeit frangösischerseits irgendwie Vorschub geleistet wurde, läßt fich nicht feststeilen, ift aber im hinblid auf die Praktiken gewisser frankischer Machthaber und angesichts der in diefer Sache von den fridtalischen Ständen bewilligten Beldgeschenken mohl möglich. Es war jedoch klar, daß die besagten Befälle an den Staat übergingen, dem das fridtal mit feinem Dermögen sowohl wie mit seinen Schulden endgültig zugeteilt wurde. Nach der Vereinigung mit dem Margan rollte die bäuerliche Oberschicht die Gefällsfrage nochmals auf und bewirkte dadurch ein neues Auffladern der Parteileidenschaften. Die Eingabe fricktalischer Großräte vom 24. Juni 1803, die doch den Klaat an die Sonderansprüche des frictals erinnern sollte, wurde vom Verfasser, Bezirksrichter Tröndle, in eine Unklage wider fahrlander, seinen perfonlichen feind, verdreht, als wider den Urheber aller Umtriebe. Die fahrländerfreunde — 9 von 22 zogen daher nachträglich ihre von Tröndle erschlichenen Unterschriften zurud. Die Regierung (feter und friderich Untifahrländer!) erließ sofort eine aufflärende Kundgebung an die frictaler und 30g die Unruhestifter zur Derantwortung. Sie fanktionierte die gegen die fahrländerpartei, insbesondere gegen deren Baupt insgenierte Betje, indem fie kurgerhand, d. h. ohne eine entsprechende Derfehlung nachzuweisen, den in Uarau wohnhaften alt Statthalter fahrländer aus dem Kanton auswies, weil er rubestörerische Gerüchte ausgestreut und sich als Candesfremder (sein fricktalisches Bürgerrecht wurde nicht anerkannt) nicht um eine Niederlassungsbewilligung beworben habe. Die Unzufriedenen suchtem nun über die Regierung hinweg sich an den frangösischen Gefandten zu wendem, und es zirkulierte eine bereits von etlichen Unterschriften gedeckte Udresse, alls der

rungen der Bauern genannt werden: 1. Unentgeltliche Abschaffung des Kleinzehntens, was als selbstverständlich betrachtet wurde; 2. Festsetzung eines billigen Coskaufspreises; 3. Umwandlung der Zehnt- und Bodenzinspflicht in ein verzinsliches, vom Gläubiger nicht oder nicht ohne weiteres aufkündbares Geldkapital, wodurch die Naturalabgabe mit einem Schlage dahingefallen wäre.20

KlRat dem Unterfangen ein Ende fetzte. Die Urheber wurden verhört, zuerst von Umtmann fischinger, dann von den Reg. Räten Bunerwadel und Weißenbach; 17 Personen wurden zu diesem Zwede nach Marau beschieden und nachher den Bezirksgerichten überwiesen. Zugleich erging an das fricktal eine zweite Proklamation (13. februar 1804) mit einer nochmaligen Erörterung der Gefällsfrage, diesmal aber unter Berufung auf die inzwischen eingeholten Erklärungen des ersten Konsuls und des Ministers Ney, die der garg. Regierung Recht gaben. Immerhin follten Vorstellungen über allfällige auf dem rechten Rheinufer erlittene Verlufte fridtalischer Kirchen und Stiftungen sowie über aufgebürdete Kriegsprästationen mit "Unstand" vorgetragen werden können. Im übrigen waltete der Richter nun seines Umtes. Das Bezirksgericht Rheinfelden erwog zuerst, ob es die fehlbaren zur Abbitte vor dem GRat verurteilen follte, kam aber bald davon ab und verfällte 4 Grokräte als Urheber zu einer Buke von 100 fr. nebst den Gerichtskosten; 10 Großräte als Mitschuldige zu 50 fr. und neun Ummänner als Irregeführte zur bloken Verwarnung vor Gericht (17. februar 1805). Der Klaat erließ einigen die Bufe, war im übrigen mit dem Urteil einverstanden, nie auch mit der Zwedbestimmung der Strafgelder, indem er fie - es gingen im gangen 450 fr. ein — armen Schulkindern, sowie Cehrern zur Aufmunterung zukommen ließ (16. Upril 1805). f I, B 1804, Umtriebe im Fricktal betr. Befälle. KBl II, 235/41; BC 1906, pag. 114 Rothpletz an Stapfer; Uarg. 47, Sebaitian Sahrländer und die Gratifikationsbeschlüsse der fricktalischen Stände, bef. 173/174.

Denkschrift vom 9. Brachmonat 1803 über den Zehnten dem GRate eingereicht aus dem freiamte. Der Bittschrift waren Unterschriften beigelegt von Dertretern der Bürgerschaft oder der Zehntbesitzer aus solgenden Gemeinden: Buttwil, Unterlunkhosen, Oberwil, Cieli, Zusikon, Urni, Islisberg, Stetten, fislisbach, Remetschwil, Hausen, Bellikon, Wieden, Bettwil, Eggiwil, Mägenwil, Dottikon, Büblikon, Wohlenschwil, Möriken, Othmarsingen, Dorf-Muri, Muri-Wey, Rüti, Althäusern, Beinwil, Sarmenstors, Oettlikon, Wohlen. Anlaß zur Bittschrift hatte nach Angabe der Petenten das Gerücht gegeben, der Bischof von Konstanz wolle kleine und große Zehnten in altem Stile wieder einführen. "Abschaffung aller Zehntenstellung in natura, von dieser Zeit an Bestimmung einer billichen Costaufssumme in so kurzer Zeitfrist, als es dieser weitumsassende Gegenstand immer möglich macht — Diese Maßregeln allein können die Schuldige Achtung gegen die Religion wieder Erheben, und das so nöthige zu trauen, das zwischen dem Volk und seinen Geistlichen Seelenhirten bestehen soll, wiederherstellen". Folgen dann in 8 Paragraphen die einzelnen Korderungen und Vordertellen". Folgen dann in 8 Paragraphen die einzelnen Korderungen und Vorderungen und Vordertellen".

Unterstützung ward der Bauernschaft einzig von der Aarauer= partei zuteil; für sie war die Befürwortung des Coskaufs nicht blok eine forderung des Aufklärungsgeistes, sondern auch ein taktisches Mittel zur Gewinnung der Bauern. Meinungsverschiedenheiten bestanden jedoch darüber, wie weit die bäuerlichen Postulate unterstützt werden sollten. Die Bemäßigten, das städtisch=republikanische Ele= ment, waren zurückaltend aus Rücksicht auf die Interessen der städ= tischen Bevölkerung, sowie derjenigen des Staates. Ein im Nachlaß Stapfers enthaltenes Projet de constitution weist einen am Rand von Stapfer geschriebenen Zusatz auf, wonach der Coskaufspreis der Zehnten= und Bodenzinse dem zwanzigfachen mittleren Jahresertrag der letzten 15 Jahre entsprechen und der kleine Zehnten (Kartoffelzehnten inbegriffen) sowie die übrigen feudalrechte unentgeltlich aufgehoben werden sollten.30 Es ergibt sich daraus, daß die Aarauer= partei den Bauern in namhafter Weise entgegenkommen wollte. Allerdings wurde der Zusatz nicht in den endgültigen Verfassungs= entwurf aufgenommen und letzterer enthielt auch nichts über die an dritter Stelle genannte forderung der Bauernschaft. Zehnt= und Bodenzinsstürmer muß man unter dem radikaleren Ele= ment der Aarauerpartei suchen, unter den "Candpatrioten", die bei allem Respekt vor dem Staatsinteresse doch weitergehende Coskaufs=

schläge. Die Polemik gegen den Bischof von Konstanz (Erzbischof von Mainz) war insofern nicht ganz grundlos, als sich wirklich in den Akten (KW Ar. 1. A, 16. Mai ad acta) eine "Instruktion" in Kopie sindet, gegeben zu Konstanz am 27. März 1803 von Wessenberg i. A. Seiner Kursürstlichen Gnaden, worin u. a. gegen die unentgeltliche Ablösung des Klösehntens Stellung genommen und Gleichbehandlung aller Jehnten gefordert wird. In der Freiämter Bittschrift wird übrigens der Vermutung Raum gegeben, die forderung der Wiederherstellung des kleinen und großen Jehntens stamme nicht aus dem bischösslichen Herzen, sondern aus dem Aargau selbst, da ja der Bischof nur Jahrgelder beziehe. Weitere, gegen die Stellung der Abgaben in natura gerichtete Petitionen gingen ein von den Weinbauern von Seengen, Boniswil, Birrwil, Alliswil, Beinwil, Meisterschwanden, Fahrwangen, Niederhallwil (29. Juni 1803) und von Auenstein, Veltheim, Oberflachs, Thalheim, Schinznach, Villnachern, Remigen, Villigen, Mönthal, Elsigen, Essingen, Bözen, Gallenkirch, Linn, Holderbank (6. Juli 1803).

³⁰ BU. Die Randnotiz lautet mörtlich: (la dixme et les censes sont déclarés rachetables)... moyennant vingt fois leur rapport annuel, calculé sur le terme moyen de 15 années qui précédront immédiatement le rachat. La petite dixme et les autres droits féodaux fonciers ou personnels sont abolis sans rétribution. Les pommes de terre sont comprises sous la dénomination de petit dixme.

erleichterungen verlangten, vor allem die Kapitalisierung der feus dalabgaben, also Beseitigung des bei den Bauern so verhaßten Naturalbezugs.

Den Bauern stand in der Hauptsache eine dreifache Gegner= schaft gegenüber: die Junker, die Klöfter, die Städte. Der Wider= stand der Junker und Klöster erklärt sich nebst ihrer ideologischen Einstellung aus dem Umstande, daß beide Inhaber bedeutender Zehnt= und Bodenzinsrechte waren. Die Haltung der Städte ergab sich aus den wirtschaftlichen Gegensätzen. Den physiokratischen for= derungen der Bauern standen die merkantilistischen der Städter gegenüber. "Der Wohlstand des Staats ruhet auf der Erhaltung seiner Industrie und Handlung, sie sind die Quellen, die alle Erwerbszweige beleben". (Hünerwadel im Jahresbericht des Kom= merzienrats v. 27. März 1810.) Eine unbehinderte Erleichterung des Coskaufs hätte die Staatsfinanzen derart geschwächt, daß das Bespenst einer direkten Steuer fleisch und Blut bekommen und somit auch das städtische Kapital in Mitleidenschaft gezogen hätte. Ein solcher Ausgleich wäre zwar durchaus berechtigt gewesen, aber die städtische Bevölkerung (Gewerbetreibende, Kabrikanten, Kaufleute) waren nicht dafür zu haben. Derschiedene Städte waren an der Verlangsamung des Coskaufs unmittelbar interessiert als Zehntund Bodenzinsberechtigte; so 3. B. Aarau, das, je nach Umständen, sich unbekümmert um die revolutionäre Ideologie gegen den Coskauf ftimmte. Der Stadtrat von Aarau erntete sogar den Dank der familie v. Mülinen von Köniz für die gelungene Abwendung des Zehnt= loskaufs von Oberflachs.31

Die Entscheidung lag bei den obersten Candesbehörden. Hier spitzte sich der Kampf in einen Gegensatz zwischen dem GRate mit seiner von den Candpatrioten (Herzog, Bertschinger, Cüscher) gesührten bäuerlichen Mehrheit und dem mindestens sieben ausgesprochene Gegner des Coskaufs zählenden KlRate, der nach Rückkehr zum vorrevolutionären Finanzspstem strebte unter etwelchen Zugeständnissen an die neue Zeit. Noch ehe für irgendwelchen Ersatz gesorgt war, trug er nicht nur auf unentgeltliche Aussehung des KlZehnetens an, sondern auch auf Beseitigung der helvetischen Abgaben bis auf einen kleinen Rest und auf Ermäßigung des staatlichen Ohme

³¹ PStU, 17. August 1813.

geldes — lauter Maknahmen, die dem konservativen Coskaufs= gesetz den Weg ebnen und die Bauern beruhigen sollten. Die Regie= rung zeigte sich den Bauern auch sonst willfährig, so 3. 3. in der frage, wer die gemäß Erlaß vom 10. februar 1801 entstandenen, von der helvetischen Liquidationskommission an die Kantone zurückge= wiesenen Katasterkosten zu tragen habe. Der KlRat wollte zuerst, in Übereinstimmung mit dem Vollziehungsratsbeschluß, die Auslagen den Grundbesitzern aufbürden, änderte dann aber, auf das Butachten der großrätl. Kommission hin (Rothpletz, Hilfiker-Boswil, Rohr-Hunzenschwil, Zimmerli-Oftringen, Brülmeyer-Wettingen) die Dorlage dahin ab, daß der Staat die Kantons= und Bezirkskosten (für Oberschätzer usw.), die Gemeinden für die übrigen Ausgaben (für Munizipalbeamte usw.) aufzukommen hatten, wobei es ihnen freistehen sollte, schuldige Beträge durch gewöhnliche Steuern zu erheben oder auf die Liegenschaften nach ihrem Werte zu verteilen (26. Mai 1804). Die finanzerleichterungen wurden begierig fanktio= niert; um die Coskaufsvorlage dagegen entspann sich ein hartes Ringen, das an anderer Stelle näher beschrieben werden soll. Hier fei nur so viel bemerkt, daß das Resultat eine halbe Sösung war, in= dem zwar Coskaufspreis und Abzahlungsbedingungen sich erträglich gestalteten, die Kapitalisierung der Bodenzins= und Zehntenschuld damals nicht erreicht werden konnte. Wenn trotzem die liberale Opposition in dieser Sache rasch erlahmte, so lag dies einmal daran, daß das Erreichte den vermöglichen Bauern, d. h. denjenigen, die sich allein loskaufen konnten, schätzenswerte Vorteile bot. Sodann darf nicht vergessen werden, daß durch die Erschwerung des Los= kaufs, wodurch die unbemittelten Zehnt= und Bodenzinsschuldner und ihre Zahl war infolge der starken Güterzersplitterung nicht gering — von der Wohltat der Bodenbefreiung größtenteils ausge= schlossen wurden, die Staatseinkünfte dementsprechend erhalten blieben, was dem Interesse der Oberschicht auch wieder diente. Es ist daher bezeichnend, daß bis in die Regenerationszeit hinein das erste Coskaufsgesetz unverändert in Geltung blieb. Nach einer anderen Richtung noch ist die Coskaufsgesetzgebung von großer Bedeutung: Die konservative Haltung des KlRats förderte das Zusammengehen der Bauern mit der Aarauerpartei, was namentlich für die politische Entwicklung des jungen Kantons von großer Tragweite war. Kulturkampf. Dieser war dem Kanton Aargau in die Wiege gelegt, nahm aber hier keine gewaltsamen Formen an, wozu der Aarauerpartei die Stoßkraft gesehlt hätte. Der Kampf drehte sich in der Hauptsache um das Verhältnis von Staat und Kirche, um das Verhältnis der Konsessionen unter sich, um die Liberalisierung des katholischen Kultus. Die Bemühungen der Aarauerpartei erfolgten in der Richtung des Resormprogramms Josephs II.; Aarauergeist hier — Josephinismus, und es ist daher nicht verwunderlich, daß die liberale Opposition namentlich aus dem Fricktal Gesolsschaft fand auf kulturpolitischem Gebiete (3. B. Fetzer, Bezirksamtleute Fischinger und Fendrich).

Verhältnis von Staat und Kirche. Die einzige auf Religion und Kirche bezügliche Bestimmung der Verfassung bestand in der Zusicherung der Kultusfreiheit des katholischen und reformierten Bekenntnisses. Der Regulierung der Beziehungen des Staats zur Kirche war also ein fast schrankenloser Spielraum gewährt. Eine völlige Trennung kam für den Aargau nicht in Frage, da niemand dafür zu haben gewesen wäre, war doch selbst die helvet. Republik von ihrem anfänglichen Desinteressement zur Wiederannäherung an die Kirche gekommen. Aber auch ein restloses Staatskirchentum, wie es in den protestantischen Orten vor der Revolution bestand, war wenigstens der katholischen Kirche gegenüber nicht angängig, da diese eine eigene starke Organisation hatte, die nur eine lockere Verbindung mit dem Staate zuließ. Soweit ersichtlich, hat der junge Kanton sich keine Eingriffe in katholische Kircheninstitutionen gestattet ohne vorherige Zustimmung der Oberbehörde, des Papstes (3. 3. in der Klosterfrage!).

für den konfessionell gemischten Aargau kam nur eine Zwischenlösung in Betracht; fraglich war, wieviel der Staat innerhalb der ihm nach außen gezogenen Grenzen von seinen Hoheitsrechten den beiden Kirchen abzutreten gedenke; ob er z. B. die Kirchenverwaltung oder einzelne Zweige derselben oder gar Domänen nicht spezisisch kirchlicher Natur unter Vorbehalt staatlichen Aussichts= und Bestätigungsrechts der Kirche überlassen, ob er die Kirchenverwaltung durch eigene Organe besorgen oder kirchlichen Institutionen anvertrauen wolle.

Eine konservative Sösung wurde für den Aargau und die übrisgen gemischten Kantone — von den Urkantonen gefordert, und zwar

im August 1803 auf der Tagsatzung zu freiburg in der form einer durchgreifenden Parität gemäß Candesfrieden von 1712. Der Untrag scheiterte an dem energischen Widerstand des Aargaus und der neuen Kantone, worauf die innern Orte durch den Vertreter des Standes Schwy3 — freilich mit noch geringerem Erfolg — wenigstens die kirchliche Parität verlangten, d. h. die Bestimmung, daß Kirchen= und Religionssachen abgesondert und nur von den betref= fenden Religionsparteien behandelt werden sollten, um, wie es wörtlich heißt, bedenklichen Unständen, die leicht durch willkürliche Derfügungen in Religions= und Kirchensachen unter dem Titel Souve= ränitätsrechte entstehen könnten, vorzubeugen.32 Eine ähnliche for= derung nach kirchlicher Parität hatte im Aargau schon vorher der aus der Zeit der Helvetik noch bestehende aargauische Kirchenrat gestellt,33 und zwar mit denselben Urgumenten, aber mit noch größerem Recht, da die reformierte Kirche bedingungslos dem Staate ausgeliefert war und überdies augenblicklich die obersten Behörden des Kantons eine katholische Mehrheit auswiesen. Unterm 30. März hatte die Regierungskommission in der Absicht, die gesetzliche festlegung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche so rasch als möglich in die Wege zu leiten, den Kirchenrat mit der Beratung dieser Materie beauftragt. Dieser kam dem Auftrage unverzüglich nach. Schon am 18. Mai 1803 konnte der Kirchenrat der neuen Regierung einen von Pfarrer Masse ausgearbeiteten, aus 31 Paragraphen bestehenden Vorschlag überreichen. Darnach sollten die beiden durch die Verfassung anerkannten Kirchen als solche vom Gesamtstaate gänzlich getrennt werden, unter voller Gleichberechtigung der beiden Religionsparteien und unter strenger Scheidung unter sich. Die Kirchenangelegenheiten sollten nur von dem reformierten, bezw. katholischen Teil des Kleinen und Großen Rates geleitet werden, unter Beobachtung der konstitutionellen formen und der für beide gültigen Gesetze. Dem Gesamtstaate wären nur der Schutz des Got= tesdienstes und der Beiftlichen und die Garantie der den beiden Konfessionen von altersher zukommenden Rechte, Schulaufsicht und -Leitung inbegriffen, sowie der außer ihrer Bestimmung unantast=

³² Kaifer, 143; vgl. auch Stäng, Parität 67 ff.

³³ Mitglieder: Dekane frey und Bertschinger, Kammerer Pfleger, Ritz-Schöftland, Masse-Uerkheim, Ringier-Zosingen, Kraft-Brugg, frey-Veltheim (alle sind Pfarrer).

baren Güter und Einkünfte vorbehalten geblieben. Der Kirchenrat konnte sich hiebei auf die Zugeständnisse berusen, die die Republikaner zur Zeit der Helvetif dem konservativen Lager gemacht hatten,
vor allem in der zweiten helvetischen Verfassung und im Entwurf
für den mediationsmäßigen Kanton Aargau. Nur zieht der reformierte Kirchenrat den Trennungsstrich schärfer, indem er die konfessionelle Ausscheidung auch auf die Ökonomie ausdehnt, während
die Verfassung von 1802 und der Stapfersche Entwurf die Sorge
für die Pfarrbesoldungen und die Wahl- und Rangordnung der
Beistlichen dem Gesamtstaate vorbehalten.

Der KlRat konnte, wiewohl er einer konservativen Lösung nicht abgeneigt gewesen wäre, dem kirchenrätlichen pro domo abgefaßten Projekt seinen Beisall nicht geben, weil es in der Verfassung keine Stütze gefunden hätte. Sodann hegte überhaupt der KlRat Bedenken, eine so unabgeklärte Rechtssphäre, wie sie namentlich das Verhältnis zwischen Staat und römischer Kirche war, in Paragraphen zu fassen. Darum legte er den Vorschlag ohne weiteres ad acta.

Eine liberale Cösung wurde von der Aarauerpartei angestrebt, d. h. eine Einordnung der Kirche als moralische Anstalt in den Staatsorganismus, und zwar im Sinne einer Unterordnung dersels ben unter die staatliche Gewalt.34 Der vom Kirchenrat vorgeschlagene Konsessionalismus mußte nicht bloß ihrem republikanischen Gewissen widersprechen, sondern auch dem patriotischen, da er den "Staat im Staate" zur folge gehabt und der dringend benötigten Einheit des Kantons einen Stoß versetzt hätte. Wahrscheinlich ist es auf den Einfluß seiner liberalen Mitglieder (Herzog, Hürner, Kraft) zurückzusühren, wenn der neue mediationsmäßige Kirchenrat in seis

³⁴ So heißt es 3. B. im Rapport zum Rechenschaftsbericht pro 1811 (Fahrsländer): "Die Geschichte aller Jahrhunderte hat die großen Wirkungen gezeigt, wie Staat und Religion sich zum gleichen Zweck vereinigt haben; wie kann dies aber auch sehlen, wenn der physische und geistige Mensch in übereinstimmung mit sich selbst handelt? Wie groß und sürchterlich waren aber auch die Folgen, wenn dieses Wesen getrennt und im Widerspruch in sich selbst zerfallen ist? Aur äußerlich bilden der Staat und die Religion zweyerlei Wesen; aber in dem Menschen, der zur klaren Unsicht seiner Pflichten als Mensch und Bürger gelangt ist, vereinen sie sich in ein und dasselbe Wesen: Wer sollte es daher nicht wünsschen, daß Staat und Religion und somit die geistlichen und weltlichen Behörden zum gleichen Zwecke hin arbeiten? Daß sie folglich die gleichen, wenigstens nicht widersprechenden Mittel zum gemeinsamen Zwecke ergreisen?

ner ersten Sitzung einen neuen Entwurf zur Regelung des Derhältnisses von Kirche und Staat beschloß, mit dessen Bearbeitung Pfarrer Masse, May und Hürner betraut wurden (4. Oft. 1803).35 In den Ukten findet sich tatsächlich ein zweiter Vorschlag, von dem aber nicht bestimmt gesagt werden kann, ob es sich um die vom Kirchenrat beschlossene Eingabe handle und wer der Verfasser sei. Jedenfalls stammt dieser zweite Entwurf aus republikanischer Feder, da er das pure Staatskirchentum verlangt.36 Don der Tendenz, die Selb= ständigkeit der Kirche zu mahren, ift in diesem zweiten Entwurf wenig zu spüren und von der Parität der Konfessionen spricht der Entwurf nur, um beide Parteien und ihre Beistlichen des gleichen Schutzes zu versichern und gleichmäßig vor gegenseitigen Übergriffen zu wahren. Die Diener der Religion genießen die Rechte des Uktivbürgers, doch ohne das passive Wahlrecht, und tragen dessen Beschwerden und sind auch zivilrechtlich, d. h. in Bezug auf Eigentum, Che und Ceben, den übrigen Einwohnern des Kantons gleichgestellt. Bemerkenswert ist der Entwurf dadurch, daß er die von den Republikanern 3. Zt. der helvetischen Verfassungskämpfe gemachten Zugeständnisse an die Katholiken nicht ausdrücklich anerkennt. Offenbar rechnete man im liberalen Lager mit der Möglichkeit, die katho= lische Kirche in ähnlicher Weise wie die reformierte dem Staate ein= gliedern zu können, da der Bischof von Konstanz, bezw. dessen Generalvikar Wessenberg, zu dessen Sprengel der größte Teil des katholischen Aargaus gehörte, sich zum Josephinismus und zum katholi= schen Nationalkirchentum bekannte und daher ohne weiteres den

³⁵ PKiR 74.

^{36 &}quot;Es wird angenohmen, daß ein Staat ebensowenig ohne die Kirche, als diese letztere ohne den Staat bestehen kann und nach diesem Grundsatz stehet die Kirche zu dem Staat in einem engen Verhältnisse. Die Kirche erkennt den Staat als deren Oberhaupt, und ist der Versassung desselben untergeordnet. Die Kirche macht es sich zur Pflicht, die Ordnung, welche sich auf die Versassung gründet, soviel an ihr liegt, nicht nur zu fördern, sondern jedermänniglich einzuschärfen, jede Pflicht gegen den Staat hetlig zu halten, und gehet in eigener Ausübung derselben jedem Staatsbürger zum nachahmungswürdigen Beispiel voran. Die Kirche erlaubt sich keine Neuerungen in Religions- und Unterrichtssachen, ehe und bevor selbige vom Staat anerkennt und ausgegangen seyn werden. Der Staat anerkennt die Kirche und nimmt solche in seinen Schutz. Sowie die Kirche ganz vom Staate abhängt, so ist auch der Staat die einzige Behörde, welche in Sachen der Kirche Ubänderungen vornehmen kann. Der Staat hat die Oberaussicht über die Kirche und kirchliche Angelegenheiten." AKiR, AR. 15 (Kopie in KW1A).

Dorrang der weltlichen Gewalt anerkannte. Da sich der kirchliche, Oberhirt des Fricktals, der Bischof von Basel, als Antipode des Konstanzer Kirchenfürsten erwies, so ist es begreislich, daß die liberale Opposition die Vereinigung des Fricktals mit dem Konstanzer Sprengel mit besonderem Eiser anstrebte. Daß sich die Hoffnungen der Aarauerpartei nicht erfüllten, ist bekannt.

Das zweite Projekt des Kirchenrats mußte dem KlRat noch mehr mißfallen als das erste, und er hat es augenscheinlich nicht einmal mehr der Beratung gewürdigt. Es blieb somit bei der bisherigen nicht durchwegs klaren Ordnung. Die reformierte Kirche wurde ohne weiteres als staatliche Institution behandelt, der gegensüber Großer und Kleiner Rat einfach dekretierten, während es gegensüber der katholischen Kirche des Parlamentierens und Paktierens bedurfte, wenn der Staat etwas von ihr wollte, nur daß die weltsliche Macht gemäß österr. Hossekret von 1781 sürs fricktal, sowiekraft eines Beschlusses des helvetischen Vollziehungsausschusses sür die übrigen katholischen Teile des Kantons das Plazetrecht geltend machtes — wurde aber in einer der wichtigsten Fragen, der konstanzischen Bistumsfrage, gänzlich beiseite geschoben! Wie kümmerslich daneben das Selbstdasein der reformierten Kirche! und nicht ohne

³⁷ Beschluß betr. Beaufsichtigung der Publikationen geistlicher "Behörden" vom 5. Februar 1800. Strictler V 1719/21. — Den Abtwahlen gegenüber verhielt sich der Klaat ungleich. Unläflich der Abtwahl in Wettingen (20. April 1807) fette es der KlRat durch, daß fein Dertreter, Bezirksamtmann Baldinger in Baden, dem Wahlakt selbst beiwohnte; bei der Abtwahl in Muri dagegen (27. februar 1810) verzichtete er, auf die Vorstellungen des Klosters und des Auntius bin, auf die unmittelbare Unwesenheit seines Kommissärs beim Wahlvorgang; laut kleinrätlicher Instruktion sollte sich der Kommissär — wiederum Baldinger, jett Appellationsrichter — in einer von vier Pferden bespannten Kutsche unter Vorritt eines Weibels in den Kantonsfarben auf Montag, den 26. februar, nach Muri begeben, durch eine angesehene Deputation in die Wahlversammlung geleitet werden und den ersten Platz nächst dem Muntius beanspruchen; nach seiner Unsprache sollte ibn die klösterliche Abordnung auf sein Fimmer zurückgeleiten und ibm dort nach erfolgter Wahl hievon die gebührende Unzeige erstatten. Ein Gesuch, die Eliten des Kreises zweds Erweisung der Honneurs aufbieten zu dürfen, murde von der Regierung abschlägig beantwortet. Laut Bericht Baldingers verlief die Abtwahl programmäßig. Die Wahl (Gregor Kochs) wurde am 7. März 1810 bestätigt und die Tage auf Gesuch des Gotteshauses hin von 840 fr. auf 400 fr. herabgesetzt (12. September 1811). K W 3 C Mr. 7, 39. Dal. auch Kiem II 373/74.

Grund empfand es der reformierte Kirchenrat als einen Derstoß gegen die Parität, daß seine Forderung nach Einsührung eines oberen Chegerichts, ähnlich wie es im alten Bern bestanden hatte, zwar vom KlRat — bezeichnenderweise — besürwortet, vom GRat dasgegen abgelehnt wurde (24. Juni 1803).

Konfessionelle Parität oder Neutralität? Die Vermittlungsakte sowohl wie der Umstand, daß die beiden anerkannten Konfessionen ungefähr gleich start waren, ließen ihre Bleichberechtigung in firchlichen Ungelegenheiten als gegeben erscheinen; nur wo hergebrachte Rechtszustände etwas anderes nahelegten, wurde davon, wie schon gezeigt, abgewichen. Wie weit jedoch über das Kirchliche hinaus dem Grundsatz der Parität in ihrer traditionellen Bedeutung Rechnung getragen werden sollte, darüber gingen die Unsichten verschiedentlich auseinander. Das konservative Lager suchte sich möglichst nahe an die Parität zu halten, mährend die liberale Opposition dem Gedanten der konfessionellen Neutralität — nicht zu verwechseln mit dem Indifferentismus — wo immer möglich zum Durchbruch zu verhelfen trachtete. Man halte hiebei die Begriffe Parität und Neutralität auseinander. Beide bedeuten einen Ausgleich zwischen den aus der Zwietracht entstandenen Konfessionen: Parität ein äußerliches Stilllegen der konfessionellen Begenfätze, Neutralität dagegen die Uberwindung derselben von innen her, durch die Vernunft. Parität und Neutralität bedeuten in gewissem Sinne sogar etwas diametral Ge= genfähliches: die Parität das Einschalten des konfessionellen Standpunkts, die Neutralität das Ausschalten desselben.

In bezug auf den politischen Organismus des Staates (Bürgerrecht, Stimm= und Wahlfähigkeit, Bestellung der Behörden) war die
Dermittlungsakte der liberalen forderung günstig. Sie enthielt nicht
nur nichts von Parität, sie schloß sie sogar aus durch die Einführung
des Coses. Das Unsinnen der Innerschweiz auf Intervention der
Tagsatung zu Gunsten der politischen und kirchlichen Parität in
den gemischten Kantonen konnte daher mit Recht zurückgewiesen
werden, umsomehr als die Maßnahme gegenstandslos gewesen wäre,
indem die herrschende Partei von Unfang an eine freiwillige Parität
übte, allerdings nicht aus reinem Billigkeitsgesühl, sondern auch aus
politischen Rücksichten. Mit der freiwilligen Parität konnte sich die
Uarauerpartei wohl absinden, soweit sie in ihrem Kampf um die
Macht nicht behindert wurde; denn konsessionelle Rücksichten an sich

waren ihr Nebensache, Hauptsache für sie war die politische Gesinnung.38

Auf dem Gebiete des Rechtslebens konnte der Gedanke der konfessionellen Neutralität sich verschiedentlich geltend machen; so durch die übertragung des Präsidiums der Sittengerichte auf den Ummann der Kirchgemeinde, nicht auf den Geistlichen, wie es den Wünschen des resormierten Kirchenrates und des Generalvikars v. Wessenberg entsprochen hätte³ — oder weiterhin durch die Ablehnung des vom Kirchenrate dringlich und wiederholt gesorderten Shegerichts. Sodann trat der Aargau unter liberalem Impuls energisch für die ungeschmälerte Gestattung gemischter Shen ein, nicht nur im eigenen Kanton, sondern auch auf der Tagsatzung und gab damit den Anstoß zu dem Konkordate vom 22. Juni 1810, wonach gemischte Shen weder verboten noch mit dem Verlust von Bürgers oder Heimatrechten geahndet werden dursten.40

Auch in der Frage betreffend die religiöse Erziehung der Kinsder paritätischer Ehen vertrat die liberale Opposition den neutralen Gedanken. Bis jetzt wurden in der Regel in paritätischen Gegensden, gemäß den Grundsätzen des Candesfriedens, die Knaben in der Religion des Vaters, die Mädchen in derjenigen der Mutter erzogen. Die Majorität des Kirchenrates, der KlRat und die Mehrsheit der großrätlichen Kommission sprachen einer einheitlichen Erziehung das Wort, d. h. Kinder gemischter Ehen sollten in der Relizgion des Vaters erzogen werden. Die Minorität des Kirchenrats und die der großrätlichen Kommission befürworteten ebenfalls eine einheitliche Erziehung; doch sollten die Eltern frei darüber entscheizden, in welchem Bekenntnis dies zu geschehen habe. Der GRat folgte insofern der Minderheit, daß er den ihm vorgelegten konservativen Gesetzesentwurf verwarf (11. Mai 1810).41

³⁸ Stänz, Parität pag. 71 ff. gibt Beispiele für die im Kt. Aargau beobachtete Parität.

³⁰ Bezügliches, jedoch verspätet eingereichtes Gesuch in K W 4, Bd. A.

⁴⁰ Kaiser 212, 213. Der Aargau erhob seine Beschwerde mit dem Hinweis auf das engherzige Vorgehen Basels. Beitretende Orte waren: (22. Juni 1810) Luzern, Zürich, Zug, Solothurn, Schafshausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und später noch Glarus, Uri, Graubünden. Vgl. Gautschi, Cheschließung und Chescheidung im Kt. Aargau 26/27. Stänz 96/97.

⁴¹ KW I, C fasz. 33. Der Aargau versagte auch dem auf der Cogsatzung gestellten Antrag, Kinder gemischter Ehen in der Religion des Kantons zu er-

Mit besonderem Eiser setzte sich die liberale Opposition für ein neutrales Erziehungswesen, die Wassenschmiede der Vernunft, ein. Ihre Unstrengungen galten vor allem solgenden Zielen: 1. Trennung der Schule von der Kirche; 2. Entkleidung der Ceitung des Erziehungswesens ihres ausgesprochen konsessionellen Charakters; 3. Neutralisierung der höheren Unterrichtsanstalten (Cehrerkurse, Töchzterinstitut Olsberg, Kantonsschule).

Liberalisierung des katholischen Kultus. Hieher zu rechnen sind zunächst die liberalen Reformen Wessenbergs, bestehend in Kultreduktionen und Bemühungen zur Hebung der Priesterbildung. Die Aarauerpartei besürwortete die nivellierenden Eingriffe in den katholischen Kult, und zwar nicht allein zur Verinnerlichung des Gottesdienstes und zur Bekämpfung des Aberglaubens,42 sondern auch zur Angleichung der katholischen Konsession an die reformierte und damit zu Gunsten des Verschmelzungsprozesses der verschiedenen Volksteile des neuen Kantons. Unter den hieher zu rechnenden Problemen war die Klostersrage sür den Aargau von überragender Bedeutung. Auf dem Programm der Aarauerpartei, die in dieser Hinsicht vor

ziehen, wo sie heimatberechtigt seien, seine Zustimmung, allerdings mit der Begründung, daß diese Materic nicht vor die Tagsatzung gehöre. Kaiser 213.

Was nötig war. In Zurzach hatte sich der wegen Diebstahls angeklagte Thomas Häseli im Gesängnis erhängt. Der Bezirksamtmann wollte zuerst den Leichnam, im Einverständnis mit dem Dekan Steigmeier, in aller Stille neben dem Gottesader begraben lassen. Dem suchte sich ein Teil der Bürgerschaft zu widersetzen und verlangte einem barbarischen Brauche zusolge, daß der Scharsrichter den Entleibten aus dem obersten Stodwerk auf die Gasse werse, damit die Stiegen des Ratshauses nicht verunreinigt würden. Der Bezirksamtmann lenkte soweit ein, daß er die Leiche auf einem andern Weg — nicht über die Rathaustreppe — hinabtransportieren und auf dem Zurzacherberg begraben ließ. Der KlRat tadelte die Nachgiebigkeit des Bez. Amtmanns und sorderte Bestrafung der Fehlbaren (20. August 1810) P 1 E 29.

Der Kapuziner Guardian Pater Erasmus v. Baden hatte in Bülach Beschwörungen von krankem Dieh vorgenommen, weshalb die Zürcher Regierung sich an die Aargauische wandte mit dem Ansuchen, den Kapuzinerorden in Baden vor solchen Handlungen zu warnen. Entsprechende Aufträge erhielten die Amtleute von Bremgarten und Baden (Juni 1807) KW 3, C.

Die Regierung übte auch eine strenge Kontrolle über die Aufführung von Schauspielen in den Bezirken Muri und Bremgarten — wegen ihres verrohenden und dem Aberglauben dienenden Einflusses. Die Stücke mußten dem Amtmann zu Handen der Regierung eingehändigt und durften nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis aufgeführt werden (4. Juni 1805). P2 B Ar. 32.

allem den reformierten Teil des Aargaus hinter sich hatte, stand die Aushebung, bezw. das Eingehenlassen der Klöster, nicht zuletzt darum, weil dadurch beträchtliche Mittel frei wurden, die nach der Absicht der liberalen Kreise besonders zu Bildungszwecken verwens det werden sollten. Der Verwirklichung dieses Programmpunktes stand vor allem der Wille des katholischskonservativen Lagers und der Kleinratsmehrheit entgegen, die klösterlichen Institute ihrer Bestimmung zu erhalten.43

Ringen um die Erefutive.

Im Kampf um die Macht handelte es sich für die Aarauer= partei vor allem darum, in der Exekutive die Oberhand zu gewinnen. Denn der KlRat war eben nicht blok ausführende Behörde, die die Gesetze zu vollziehen hatte, den gesamten Verwaltungsapparat lenkte und zur Aufrechterhaltung der Ordnung über die bewaffnete Macht verfügte, sondern er übte auch einen unmittelbaren Einfluß auf die Besetzung der Gerichte aus und hatte — last not least einen starken Unteil an der legislativen Bewalt: er bildete selbst einen Teil des BRats und aus seiner Mitte hatte dieser sein Prä= sidium zu entnehmen; er hatte das Recht der Gesetzesinitiative, das Dorschlagsrecht zu Steuerverordnungen und entschied über die Derlängerung der Seffionen, sowie über die Abhaltung außerordentlicher Sitzungen; ja, er marktete sogar einen Teil des in der Verfassung nicht berührten Begnadigungsrechts ab, das ihm der GRat jeweilen auf seinen Untrag hin für die Zeit, da die Legislative nicht versam= melt war, übertrug (Defret vom 25. Juni 1803).

Die Eroberung der Exekutive war für die Aarauerpartei keine leichte Sache angesichts der konservativen Grundhaltung des Großeteils der Bevölkerung und des versöhnlichen Kurses des bestehenden Regimes. Nur in einer, allerdings lebenswichtigen Frage hatte sich der KlRat von Ansang an als zugeknöpft erwiesen, nämlich in der

⁴³ Anläßlich der Abtwahl in Muri 1810 beruhigte Baldinger, wie er dem KlRate berichtete, die Klosterinsassen über die Absichten der Staatslenker, "indem Unsere Hohe Regierung nicht gesinnt sey, die wohltätigen Institute früherer Zeiten zu zerstören, sondern sie dem Daterlande zu erhalten wünsche, weil sie zugleich von ihnen die wirksamste Hülse zu den ersten Zweden des Staates durch Beförderung des Christentums, Verbreitung der Wissenschaften und Hemmung des Sittenverderbnisses mit Zuversicht erwarte".

Zehnten= und Bodenzinsfrage, was zur folge hatte, daß die Bauern dadurch in die Urme der Opposition getrieben wurden. Die früchte der Allianz ließen nicht lange auf sich warten. Zunächst einmal ist hervorzuheben, daß das mehrheitlich bäuerlich zusammengesetzte Darlament die verfassungsmäßig vorgesehene Kontrolle des Staatshaus= halts der liberalen Opposition anvertraute, die die Belegenheit aus= nutte, das Unsehen und die Kraft des KlRats zu untergraben. Zur Aufsicht über die Tätigkeit der Regierung bot die Verfassung dem BRat eine doppelte Handhabe: er — der Große Rat — läft sich über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Reglemente Rechenschaft ablegen und nimmt dem KlRat über die Verwaltung der öffentlichen Gelder Rechnung ab (Tit. II, VI 2/3). Die Rech= nungsablage verstand sich von selbst und erfolgte daher von Unfang an. Ein im Mai 1805 auf Unregung der Rechnungsprüfungskom= mission vorgelegter Reglements-Entwurft sollte der bereits angebahnten Praxis den festen Boden geben. Darnach war die Staats= rechnung auf die ordentliche Session bereit zu stellen und zur Untersuchung derselben, wie bisher, eine Kommission von fünf Mitalie= dern zu erneuern, und zwar durch geheimes, relatives Mehr, wie es das Geschäftsreglement des GRates für wichtige Ungelegenhei= ten vorschrieb, während für minder wichtige Geschäfte die Wahl dem Präsidenten jeweilen überlassen werden konnte.2 Die Prüfungs= kommission erhielt so etwas wie die Bedeutung eines Ephorats, indem sie weiterhin ermächtigt wurde, nötigenfalls die Untersuchung der Rechnungen über die Dauer der Session auszudehnen und sich je nach Bedarf von der Regierung die erforderlichen Auskünfte er= teilen zu laffen. für Bemühungen außerhalb der Sessionszeit waren die Kommissionsmitglieder zu entschädigen. Welche folgen eine Nichtpassation, womit gelegentlich gedroht, aber nie Ernst gemacht wurde, gehabt hätte, wird nirgends gesagt. Dieses Reglement wurde vom BRat nie ausdrücklich genehmigt, jedoch stets gehandhabt.

Der forderung nach einem allgemeinen Rechenschaftsbericht leistete der Klkat anfänglich kein völliges Genügen, sondern be-

¹ UGR 1805. Referent war Herzog. Gutachten und Vorschlag lagen gedruckt vor. Val. auch Schaffner, 30.

² Bis 1804 geben die Protokolle genaue Auskunft darüber; es scheint, daß von da an die großrätlichen Kommissionen nur noch vom Parlament selbst ernannt wurden.

DO 1

schränkte sich darauf, jeweilen zu Beginn der Session dem Parlament durch den Präsidenten das Nötigste kundzutun. Seit 1808 da= gegen verhielt der GRat, auf Unregung seines Mitglieds Daniel Bertschinger die Exekutive dazu, jeweilen bei der Maisession über die allgemeine Umtsführung und alle Teile der öffentlichen Der= waltung einen "umftändlichen" Bericht zu erstatten (Beschluß vom 3. Dezember 1808). Der KlRat kam diesem Auftrag ohne weiteres nach, und der GRat bestellte zur Begutachtung des kleinrätlichen, aus den Spezialberichten der einzelnen Dikasterien gezogenen Gefamtrapports eine Kommission, die zumeist mit der Rechnungsprüfungs= kommission identisch war.3

Was zunächst die Staatsrechnungen anbelangt, so begnügte sich die Kommission nicht damit, sie bloß auf ihre zahlen= und buchstaben=

3 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (der einzelnen Rechnungsjahre):

pro 1803 3 immermann Rothpletz D. frey, Stadtamm. Melchior Lüscher Dom. Baldinger, Uppell.A.

Dan. Bertschinger Meld. Lüscher frey, Stadtammann Jehle, Uppell.A. Caubacher, frdsrichter.

1809 Dan. Bertschinger Bächli, Hauptmann Rohr, fürsprech Rothpletz, Umtstatth. Sped, fürsprech

1812 Sped, fürsprech Jehle, Uppell.R. frey, Appell.R. Vorster, Ger.Schr. Rohr, Fürsprech

1804 Baldinger, Uppell.R. herzog v. Effingen frey, Stadtammann Meldior Lüscher Dan. Bertschinger frey, Stadtammann

Dan. Bertichinger Meld. Euscher Laubacher, friedensr. Bächli, Hauptmann Rohr, fürsprech. Szbg.

1810 Sped, fürsprech Bächli, Hauptmann Suter v. Sins Rohr, fürsprech

fahrländer Dr. med. fahrländer 1813

1805 3 immermann

Dom. Baldinger Meld. Lüscher Dan. Bertschinger

Dan. Bertschinger hürner, Stadtschreiber Rohr, fürsprech. Sischinger, Umtmann Bächli, Hauptmann

1811 Sped, fürsprech Behret, Uppell.Richter Rohr, fürsprech Brentano, Oberstleutnant

Bertschinger, Ger.Schr. Gehret, Uppell.A. Schmid, Uppell.A.

Jehle, Präsid. d. Upp.G.

Müller, Stadtschr.

Die Besperrtgesetzten sind ausgesprochene Vertreter der Marauerpartei.

mäßige Richtigkeit oder äußere Gestaltung hin zu prüfen, sondern sie nahm Posten um Posten nach Wert und Zwedmäßigkeit unter die Lupe und erteilte Ratschläge zu Derbesserungen. Ebensowenig beschränkte sie sich bei der Kontrolle über die Gesetzgebung auf die Keststellung, ob die Gesetze gewiffenhaft ausgeführt und die Grenzen zwischen große und kleinrätlicher Befugnis stets respektiert worden seien, sondern sie machte dem Klaat sogar das Recht der Gesetzes= initiative streitig. Hiezu bot jedoch weder die Verfassung noch das im Juni 1803 genehmigte Geschäftsreglement des GRates irgendwelche Handhabe, und zwar weder zur Unregung noch zur Umendierung von Gesetzesvorschlägen. Aur eine kleine, behufs Beschleuni= gung des Geschäftsganges angebrachte Modifikation bedeutete der dritte Urtikel des Dekrets über die form der Gesetze, wonach der KlRat das Parlament um die Erlaubnis, einen schon in Deliberation befindlichen Gesetzesvorschlag zurückzunehmen, angehen konnte. Doch durfte ein von der Cegislative verworfener Vorschlag unver-

⁴ Auf solche Kompetenzüberschreitungen richtete die Opposition ihr Augenmerk. Schon während der ersten Session wurden dem Klaat folgende übergriffe vorgehalten; die Rudgabe der Verwaltung an die Klöster; die Aufstellung einer Derwaltungskommission; die Organisation und Gehaltsbestimmung der Staatskanglei; die Verfügung über den Bezug des heu- und Gerstenzehntens; die Errichtung und Befoldung eines stehenden Truppenkorps. Diese Magnahmen murden jedoch auch von der Opposition entschuldigt in Unbetracht der Dringlichkeit derselben (13. Juni 1803, PGR I. 24/25). Uhnliches übermarchen kam später wieder vor und murde jeweilen von der Opposition gerügt. Ein längeres, wenigstens von der Kommissionsmehrheit gutgeheißenes Sündenregister enthält der Rapport zum Rechenschaftsbericht pro 1810: 1. die Jagdverpachtung sei 1803 durch den GRat erfolgt, 1809 durch den KlRat allein, somit sei entweder 1803 zu viel oder 1809 zu wenig geschehen; 2. - 6. - seien ohne Mitwirken des BRates verfügt worden: das Candsaffenreglement von 1805 durch die Urmenkommission, baw. den KlRat, trotzdem darin über den burgerlichen Zustand der Candsaffen, über Verluft des Bürgerrechts und die Wirkung dieses Verlusts Verfügungen getroffen wurden; die Aufstellung von Strohgeflechtsmeffern; der Posttarif von 1808; die Unstellung eines Oberforstinspektors und Kontrolleurs an Stelle des gesetzlich aufgehobenen Oberforst- und Bergamts; die Predigerordnung von 1810; 7. Nichtbeachtung des Defrets vom 26. April 1803, das von den Regierungsmitgliedern ständigen Wohnsitz im hauptort verlangt, was anfänglich im hinblid auf die Ungewischeit der Wiederwahl entschuldbar gewesen fei; 8. Saumselige Unfertigung des vom BRat von 1804 beschlossenen Urbars des Staatseigentums und Einkommens; 9. Nichtvollzug des Auftrags von 1805 betreffend Unlegung eines Schulfonds. - Dgl. auch Kern, Kompetengen.

ändert nicht vor Ablauf eines halben Jahres wieder in Beratung gezogen werden (§ 61 des Regl. d. GRats).

Die von der großrätlichen Kommission geübte Kritik, die sich bezeichnenderweise vorzüglich um Finanzsachen und Bauernpostulate drehte, war an sich berechtigt und half verschiedene Mängel der Administration ausdecken und beseitigen. Da die Opposition von agistatorischen Absichten geleitet war, so artete ihre Polemik, als deren schärfster Wortführer Daniel Bertschinger hervorzuheben ist, in Nörgelei, Unsachlichkeit und Verunglimpfung aus. Begen dieses System

Die Vorwürfe der großrätlichen Kommission pro 1806 galten vor allem den angeblich "übermäßigen, alles Verhältnis übersteigenden" Ausgaben. Als Ursachen werden genannt: fehlerhafte Organisation und mangelhafte Geschäftsführung. Gerügt werden besonders die Unstellung allzuvieler Beamten und daberiger schleppender Bang der Staatsmaschine, das (angebliche) Protektionssystem, allzu kostbare Unternehmungen und finanzoperationen, vorab im Militär- und Bauwesen. Die Kommission erwartete daher, daß die Regierung dem BRate unverzüglich Dorschläge unterbreite zu einer zwedmäßigeren, den Hilfsmitteln des Kantons angemesseneren Einrichtung der Staatsökonomie. "Und damit dieses desto eber geschehe, trägt die Kommission darauf an, von Seite des GRats durch Genehmigung dieses Auftrags bestimmt den Wunsch und die Erwartung zu äußern, daß die Organisation unserer Staatsverwaltung zwedmäßiger und dem Staatsinteresse zuträglicher gemacht und zu dem End dem GRat die nöthigen Dorschläge in Zukunft vorgelegt, damit dann die wesentlichsten Ursachen der bisherigen Beschwerden und unseres verschlimmerten finanzzustands gehoben werden möchten; anbei auch zu erklären, daß wenn die Glieder der Regierung glauben, fie konnen bei der gesetzlich bestimmten Besoldung nicht großenteils permanent am Bauptort fein, nicht die meiste Zeit der Staatsverwaltung widmen und ihre Privatgeschäfte mehr beiseits setzen; fie fich gerne einen Dorschlag zu angemeffener Erhöhung der Befoldung, befonders für die arbeitenden Glieder

⁵ Hierüber auch Kern, Kompetenzen 9/11.

⁶ So ergab sich aus den Kontroversen eine zweckmäßige Vereinfachung der Rechnungsstellung (Kern, Kompet. 18/19). Ferner wurde die Regierung zur Wachsamkeit auf Schädlinge im Beamtenkörper angespornt (Pulververwalter Strauß! Bez'amtmann Cröndle, der wegen verschiedener Unregelmäßigkeiten im Amte suspendiert werden mußte, 31. Dezember 1804; PKR IV 353. J. UNr. 7).

⁷ Uls Berichterstatter pro 1806 erging sich Daniel Bertschinger in solch unsachlicher Kritik, daß sein Parteifreund, Finanzrat Rothpletz, sich bewogen fühlte, den üblen Eindruck, den die Ausfälle bei einem großen Teil des Parlaments hinterlassen mußten, durch beschwichtigende Abwehr zu verwischen. Unter dem Motto "Tadlen ist leichter denn besser machen" wies Rothpletz die Aussetzungen des Rapports teils als unstichhaltig, teils als übertrieben zurück und anerkannte nur einen ganz kleinen Teil der Polemik als berechtigt (4. Dezember 1807).

der Herabwürdigung, das durch stille Verachtung stets lauter und frecher wurde, das die Ruhe und das Unsehen der Regierung und damit auch des Staats gefährde, gegen diesen schwärzesten Undank, der kleine Gebrechen zu großen Plagen umstempele und dem mannigfaltigen vorhandenen Guten in der Udministration keine Rechnung trage und jeden redlichen Beamten entmutigen müsse, setzte sich der KlRat zur Wehre, insbesondere in seiner Entgegnung auf den Rap-

gefallen lassen werden; aber dann auch zuversichtlich erwarten, daß die Staatsgeschäfte besser, fleißiger und zwedmäßiger als bisher werden besorgt und verwaltet werden".

Derschiedene Stellen des Konzepts sind gestrichen worden, da sie nicht einmal die Billigung der Kommission fanden. Da hieß es u. a.: Wenn dann überdas die Regierung selbst größtenteils ambulierend ist, sich bloß ein paar Cage in jeder Woche am hauptort aufhält, das Gesetz, welches sie zum beständigen Wohnsitz an demselben verpflichtet, nicht achtet, dadurch ihren Untergebenen kein erbauliches Beispiel gibt, die Regierungs- und Staats-Derwaltungs-Geschäfte, welche ein fortgesetztes Machdenken erfordern, bloß als Nebensache und ihre häuslichen Ungelegenheiten oder Vergnügen und Zeitvertreib als hauptsache betrachtet, wenn sie den Augenblid der Wiederabreise nach hause kaum erwarten tann; wenn die Staatsgeschäfte nicht nur einen langsamen Bang geben, sondern oft Jahre lang liegen bleiben, oft sogar vergessen und blok zufällig in irgendeinem Winkel wieder aufgefunden und hervorgezogen werden; wenn Schwäche, Nachläffigkeit, Condeszendenz oder Complaisance sie hindert, da wo der Staatsvorteil es erfordert und sie von der 2lotwendigkeit überzeugt ift, einzugreifen und mit Ernft den Migbräuchen oder fehlerhaften Einrichtungen, dem Mangel an der nöthigen Aufsicht und den Urfachen der allzugroßen Ausgaben abzuhelfen; wenn jeder Untrag zu Dorschüffen oder Ausgaben für diese oder jene Behörde oder Departement angenommen und beschlossen und auf diese Weise von untergeordneten Beborden über die Staatseinkunfte nach Belieben disponiert und das Disponierte, alldieweil man von der Unzwedmäßigkeit überzeugt ist, paffiert wird, blok um der lieben Barmonie willen und weil niemand gegen die andern anstoßen mag, indem nach dem Sprichwort immer ein Dienst den andern findet; wenn also das Staatsinteresse mehr oder weniger dem Privatinteresse nachgesetzt oder Privatzweden und Audsichten aufgeopfert wird, dann kann man wohl nichts anderes als Unordnungen, ärgerliche Geschäftsrückstände, die Einnahmen übersteigende Ausgaben und zuletzt den Ruin des Staats erwarten. Ob die Tit. in diesem Bemählde Zuge aus unserer Staatseinrichtung und Derwaltung und hiemit die Urfache unserer übermäßigen Staatsausgaben und des daberigen Defizit finden, das überläßt die Kommission Hochdero Nachdenken und Beurtbeilung".

Stapfer und Rengger schöpften ihre Informationen über den fortgang des Kantons aus dieser oppositionellen Kritik; daher in ihren Briefen die gehässigen Ausfälle gegen die aargauischen Regenten.

port der Prüfungskommission pro 1808. Dor allem wies der KlRat jegliche Schmälerung seines Rechts des Gesetzesvorschlags zurück, unter Widerlegung der Unficht, als ob die Verfassung zwischen Großem und KlRat das Verhältnis eines Oberen zu seinem Untergebenen statuiere, wie es die großrätliche Kommission vorgebe, die sich sogar erkühne, der Erekutive die Zurudnahme von Gesetzen zur Pflicht zu machen. "Uns, nicht der Kommission des GRates, steht die Initiative, dieser Ruhepunkt der Verfassung zu, und Wir sind es Unsern Pflichten, Unserm Gewissen und der Ruhe des Candes schuldig, diese kostbare politische Perle Unsern händen nicht entreißen zu lassen." für den fall, daß es zwischen den oberften Räten zu einem offenen Streit um das Initiativrecht kommen sollte, drohte die Regierung mit dem Uppell an die Tagsatzung, der als letztes Hilfsmittel der Entscheid des hohen Vermittlers übrig bliebe. Im übrigen forderte sie das Parlament auf, die großrätliche Kommis= sion zu desavouieren, vor allem in Rücksicht auf das besonders anstößige Kapitel "Kleiner Rat". Sollte jedoch der GRat, wie bis jetzt, den Rechnungsbericht seiner Kommission durch Mehrheitsbeschluß dem KlRat einfach zurücksenden mit der üblichen floskel, die darin begründeten Aussetzungen zu beherzigen, so würde sie fest entschlos= fen handeln, "wie es einer Regierung geziemt, die Ihre Stellung fennt, und wie es sich für Männer schickt, die einst mit Ihrem unbedingten Zutrauen beehrt worden sind." Im Gegensatz zu der etwas langatmigen kleinrätlichen Beschwerdeschrift fiel die Untwort des BRates kurz aus: 1. die Staatsrechnung pro 1808 ist als eine getreue Verhandlung mit Dank für daherige Bemühungen gutgeheißen und unter Vorbehalt der Mifrechnung passiert. 2. Der KlRat ist unter Zusendung des Rechnungs-Berichts eingeladen, auf die Ihm bereits mitgeteilten Bemerkungen der Kommission über die Verwaltung der öffentlichen Gelders insoweit Rücksicht zu nemmen, als solche sich nicht durch den Bericht der Regierung beseitigt finden; ohne jedoch jene Stellen, Außerungen und Ausdrücke der Kommission im mindesten zu billigen, welche die Regierung beleidigen könnten. 3. Die ganze Stelle des Kommissionsberichts unter der Rubrik "Kleiner Rat", welche zu dem zweiten Teil der Gegenbemerkungen des KlRats Un-

⁸ Die Regierung hatte im vorigen Jahr vom GRat die Vergünstigung erlangt, daß ihr das Kommissionsgutachten acht Cage vor der Beratung zugestellt wurde, damit sie ihre Gegenbemerkungen zur Abklärung sofort anbringen konnte.

laß gegeben, solle durchgestrichen werden; vermittelft dessen diese Begenbemerkungen wegfallen. Der Klat, von dieser Genugtuung offenbar nicht befriedigt, erwog einen Augenblick, ob er noch weitere Schritte tun solle, und beauftragte mit der Weiterberatung dieser Ungelegenheit die Redaktoren der Beschwerdeschrift, nämlich Zimmermann, fetzer und Baldinger. Weitere folgen hatte der Auftrag jedoch nicht. Der BRat übte die bisherige Kontrolle weiter, und auch der Auf nach großrätlichem Unteil an der Initiative verstummte nicht; doch wurden die Rechnungskommissionen nicht mehr so einseitig zusammengesetzt wie in den ersten Jahren, und die Kritik fiel milder aus, wohl nicht zuletzt aus Rücksicht auf den inzwischen libe= ral durchsetzten Klaat, welcher Umstand der Opposition größere Reserve auferlegte. Im Upril 1813 — nach eben stattgehabter Erneue= rung des BRats — suchte sich der KlRat vor der minutiösen Kontrolle des Parlaments und den eingerissenen parlamentarischen Unsitten zu sichern. In einer von Zimmermann verfaßten Zuschrift wird dem GRat die Zurudnahme der bisherigen, im Interesse einer gewissenhaften Prüfung der Staatsrechnung zugestandenen Abweidungen vom Buchstaben der Verfassung nahegelegt. Unter diesen Abweichungen verstand der KlRat die Verschiebung der ordentlichen Rechnungsablage auf eine außerordentliche Sitzungszeit, woran die Regierung infolge verzögerter Rechnungsstellung anfänglich selbst schuld war, sodann das fortbestehen der Prüfungskommission über die großrätliche Session hinaus, sowie die Entschädigung der Mitglieder derselben aus der Staatskasse. Der GRat erblickte in diesen Gepflogenheiten keine Verfassungsverletzungen. Er nahm zwar die Passation der Rechnung dem kleinrätlichen Wunsche gemäß in der Maisession vor, jedoch lediglich zufolge der inzwischen vervollkomm= neten Komptabilität, die eine Prüfung der Staatsrechnung innerhalb der Sitzungszeit gestattete; hingegen lehnte er den Entzug der 1805 beschlossenen, bezw. angeregten Entschädigung ohne weiteres ab (28. Mai 1813).10 Demnach war der GRat nicht gewillt, sein bisheriges Derhältnis zur Erekutive wesentlich zu ändern.

Weit wichtiger als der Beifall, der der liberalen Opposition als Kontrollorgan zuteil wurde, war die Unterstützung, die sie bei den

[.] Ift geschehen, weshalb die Stelle unleserlich ift.

¹⁰ PGR II, 24.

1 10° V

Kleinratswahlen fand. Der Umstand zwar, daß die anno 1803 erstorenen Kleinräte anläßlich der periodischen Austritte, bis auf eine einzige Ausnahme, stets wieder gewählt wurden, ist ein Beweis für die konservative Grundhaltung des Großen Rates. Anders vershielt sich jedoch das Parlament bei Besetzung erledigter Stellen.

Bleich die erste Personaländerung im KlRat konnte die liberale Opposition als einen entschiedenen Erfolg buchen. Um 14. Mai 1806 wurde — an Stelle des behufs übernahme eines Erbauts in der Waadt zurückgetretenen Ludwig May — Karl friedrich Zimmermann von Brugg gewählt. Zimmermann, der bekannte Belvetiker, hatte sich seit 1801 vom politischen Getriebe zurückgezogen, nahm sich aber nach dem Zustandekommen des heimatlichen Kantons sofort wieder der öffentlichen Ungelegenheiten an und wurde der führende Mann der liberalen Opposition — im Mai 1804 3. B. wurde er als erster in die oppositionell zusammengesetzte Rechnungsprüfungskommission gewählt. Nach dem Zeugnis Rothpletzens hatte das konservative Regime mit dem Einbezug Zimmermanns unter die Salzpächter die Absicht verbunden, ihn damit als politischen Gegner unschädlich zu machen. Die Salzpacht scheiterte bekanntlich am Einspruch der liberalen Opposition, was — wiederum nach Rothpletz eine jedoch nur vorübergehende Trübung des Verhältnisses Zimmermanns zu seinen Parteigenossen zur folge hatte.12

Auch die Ernennung Dominik Baldingers von Baden, an Stelle des ausnahmsweise nicht wieder gewählten Uttenhosers von Zurzach,13 muß als ein Gewinn der Opposition betrachtet werden. Zwar gehörte er nicht zur Aarauerpartei, huldigte aber — nach Rothpletz — liberalen Grundsätzen. Es scheint, daß auch reale Qualitäten,

¹¹ Konstitutionelle Austritte: November 1804 May, Weißenbach, Hünerwadel; November 1806 Suter, Attenhofer, Friderich; November 1808 Herzog, v. Reding, Fetzer; November 1810 Hünerwadel, Weißenbach, Jimmermann; Dezember 1812 Suter, Friderich, v. Reding Sohn.

¹² Rothpletz schrieb hierüber an Stapfer i. J. 1804: "Unfänglich war Timmermann das Haupt dieser Opposition; er begnügte sich aber, Eindruck für sich gemacht zu haben; und seit der Salzgeschichte, wovon ich weiter unten reden werde, hat er jeden Kredit verloren; dieses wird sich aber wieder geben, indem 3. zu brav ist, seine Grundsätze auszuopfern." BC 1906. 117.

¹³ Über die Gründe der Wegwahl ist nichts bekannt. Uttenhofer wurde dann ins Uppellationsgericht gewählt, und im Mai 1808 wurde er Bezirksamtmann von Zurzach.

Geschäftstüchtigkeit und Rednertalent, Baldinger auf den Ratssessell verholfen haben."

Die Wahl Herzogs von Effingen als Nachfolger des einem Schlaganfall erlegenen Dolder war gegeben; denn Herzog hatte sich in allen Cagern zurecht gefunden, zuletzt insbesondere bei den Bauern, wo sich Popularität augenblicklich lohnte. Kurz zuvor nämlich, im Spätjahr 1806, hatten die Bauern eine Revisionsbewegung eingezleitet, die die Kapitalisierung der Feudalabgaben zum Ziele hatte. Herzog war aufs eifrigste dafür eingetreten, wie übrigens auch sein Vater, Iohann Jakob Herzog, als Gemeindeammann von Effingen. Es ist begreislich, daß Herzog gerade durch die Eigenschaften, die ihm zum Erfolge verhalfen, durch seinen Ehrgeiz und sein Populariztätshaschen, sein Tragen auf beiden Schultern das Mißtrauen der republikanischen Gesinnungsgenossen wedte. 18

¹⁴ Rothplets an Stapfer 1805: Dominique Baldinguer, ancien avoyer de Baden, homme à talens et qui a des principes libéraux; on lui reproche d'être altier dans ses opinions, quoiqu'il en soit, il est très capable. Comme habitant de Baden il a dû désirer le maintien du Canton de Baden, mais il ne s'est pas prononcé là-dessus, la convinction de l'impuissance d'un canton de Baden et la conduite de Reding Ex-Sénateur et de son germain Baldinger l'ont sans doute déterminé.» Stapfers Nachlaß.

Derselbe über Baldinger (anfangs 1804 an Stapfer): "Alt-Schultheiß Baldinger ist ein trefflicher Redner, der einzige, der es mit Reding, der weniger gründlich ist, mit Succes aufnehmen darf. Dieser Mann hält sich außerordentlich gut und consequent." BC 1906, 117.

Uuch v. Reding, Sohn, der Nachfolger Baldingers, anerkennt in seinem Briese an D. v. Wyß (4. Mai 1811) die Tüchtigkeit seines Vorgängers, doch mit Vorbehalten in Rücksicht auf dessen Charakter: "Für anderthalb Jahre — oder solange es der Vorsehung — Napoleon — meinen Constituenten und mir gefällt — bekleide ich nun vielleicht mit besserem Willen, aber mit ungleichen Kräften die Stelle eines Mannes, dessen Gewandtheit und Blick in der Geschäftsführung schwer zu ersehen sind und die ein wahrer Segen für den Kanton hätten werden können, wenn sein Egoismus fähig gewesen wäre, sich zu edleren Zwecken zu erheben." Nachlaß Wyß VI/116/17.

¹⁵ Rengger, dem in Herzog besonders der landpatriotische Wortführer zuwider war, behauptete sogar in etwas gehässiger Weise, Dolder sei beinahe durch Herzog ersetzt, und Zimmermann habe entweder nicht Kredit genug oder zu viel Bequemlickkeitsliebe, um ihm die Stirn zu bieten.

Rothpletz schrieb anno 1804 an Stapfer: "Nach ihm (Baldinger) ist Herzog ganz geeignet, auf eine Versammlung wie der GRat Eindruck zu machen; auch er führt sich gut auf, und steht, was nichts schadet, mit dem KlRat in gutem Einvernehmen." BC 1906, 117. Vgl. Haller, Bürgermeister Herzog v. E., 50/51.

e fo

Die interessanteste Veränderung erfuhr der Klaat durch den Eintritt Meldior Lüschers von Oberentfelden an Stelle Karl v. Redings (28. Nov. 1808). Die Wahl Lüschers war in zwiefacher hinsicht bedeutungsvoll; einmal erlangte dadurch der reformierte Aargau die Mehrheit im KlRate; sodann zog zum erstenmal ein wirklicher Bauer in die Regierung ein - ein Candpatriot, dem wegen seiner persönlichen Vorzüge auch die Republikaner zugetan waren, nannte ihn doch Stapfer (1814) "la perle du conseil, cultivateur plein de droiture et de lumière, jouissant à la fois de la confiance des campagnes et de l'estime des citadins".16 Zweifelsohne war Lüschers Schilderhebung eine unmigverständliche, gegen die ablehnende haltung der Regierung in der Zehnt- und Bodenzinsfrage gerichtete Kundgebung der bäuerlichen Parlamentsmehrheit.17 Aus der Besamterneuerung des GRats zu Beginn des Jahres 1808, die im Zeichen der Zehnt= und Bodenzinsfrage sich vollzogen hatte, war wie man annehmen muß18 — das landpatriotische Element gestärkt hervorgegangen und hatte gebieterisch eine unmittelbare Vertretung gefordert; v. Reding gab offenbar diesem Drude nach, wenn er, der am meisten Gefährdete, knapp vor der periodischen Erneuerungswahl demissionierte.19

¹⁶ Luginbühl II 135.

¹⁷ Das Protokoll (I, 359) unterstreicht die Bedeutung dieser Wahl dadurch, daß es entgegen sonstiger Gepflogenheit von der augenblicklichen Präsenz der GRäte Notiz nimmt und sogar die Namen der Abwesenden eigens ansührt. Die Abwesenden, deren Zahl in der Regel groß war, wurden sonst nur bei Sessionsbeginn protokollarisch vermerkt. — Lüscher wurde zugleich für den Rest der Redingschen Umtsdauer (Dezember 1808) gewählt.

¹⁸ Hierauf deutet 3. B. der Umstand hin, daß alle die ehemaligen Candpatrioten — wie Ackermann - Niederlenz, Käser - Chalheim, Rohr - Hunzenschwil, Furter - Stausen, Walter - Entselden, Blattner - Küttigen, Gysi - Suhr usw. — sich unter den Gewählten befinden. Vater Herzog, einer der Zehnt- und Bodenzinsstürmer, war siebensach gewählt, eine Ehre, die sonst niemand zuteil wurde. Überhaupt ist die Aarauerpartei nunmehr stärker vertreten, wenn auch das konservative Element noch überwiegt. Das konservative Cager weist außer einem Hallwiler keine Junker mehr auf, und starke Kumulationen ihrer Führer sind selten.

Dazu stimmt auch eine Mitteilung Usteris an Stapfer (2. Dezember 1808, Euginbühl I 239). v. Reding selbst gibt in seinem Demissionsschreiben Vernach-lässigung seiner häuslichen Ungelegenheiten als Grund seines Rücktritts an. Wie weit ökonomische Sorgen Redings Demission beeinflußt haben, entzieht sich unserer Kenntnis. Vom Finanzrat ließ er sich Ende 1809 eine Summe von 8 000 bis 10 000 £ leihen (PFR XII 584; XIII 37).

Die lette Veränderung des KlRates innerhalb der Mediations= zeit war die folge des hinschieds Dominik Baldingers. Bei Berücksichtigung regionaler Unsprüche fiel der leer gewordene Sitz der Badenerpartei zu. Die Auswahl war nicht groß, sodaß sich die konservative Partei auf des früheren RRats Karl v. Reding ge= mäßigt gesinnten Sohn einigte, der allerdings erst 32jährig und RR Weißenbach nahe verwandt war.20 Gegen die am 9. April 1811 erfolgte Wahl Karl v. Redings versuchte die Aarauerpartei Sturm zu laufen,21 indem sie dem Rate das Gespenst einer Familien=Oligarchie an die Wand malte. Der BRat ging jedoch über den Untrag, die Ernennung Redings in Wiedererwägung zu ziehen, zur Tagesordnung über, worauf Herzog zu Protokoll gab, daß die Wahl mit Paragraph 14 des Gesetzes vom 26. April 1803 (Unzulässigkeit der Derwandtschaft bis zum Grade von Geschwisterkindern unter Kleinrats= mitgliedern) nicht vereinbar sei. Die Opposition, die auf irgend= einem Umweg einen der ihrigen in die Erekutive zu bringen hoffte,22 erreichte nur soviel, daß das Parlament der Regierung den Wunsch nahe legte, ihm einen vollständigen und bestimmten Besetzesvorschlag über unzulässige Derwandtschaftsgrade unter Mitgliedern der obersten Behörden vorzulegen. Demgemäß unterbreitete ihm der KlRat zwei Dorschläge: einen über den "Ausstand der Mitglieder der Behörden in fällen von Derwandtschaft oder Partheilichkeit", einen zweiten über "Wählbarkeits=Bedinge" für die Mitglieder des Uppellations= gerichts und Verträglichkeit mit andern Stellen". Die großrätliche, oppositionell zusammengesetzte Kommission28 trug jedoch auf Der-

²⁰ Karl v. Reding jun. (1779—1853) war seit 21. II. 1803 vermählt mit Maria Elisabetha Katharina Waldburga Baldinger, Cochter des Kasp. Joseph Ludwig Baldinger und dessen zweiter Gemahlin Maria Magdalena Weißenbach von Bremgarten, letztere eine Schwester Reg.-Rats Weißenbach. Uppell.Rat Joh. Ludw. Uloys Baldinger, der als Kandidat etwa in Betracht gekommen wäre, war Bruder der oben genannten Waldburga, also Nesse Reg.Rats Weißenbach und vermählt mit Maria Carolina Vinzentia v. Reding, Cochter des früheren Reg.Rats v. Reding.

²¹ PGR II 38/39.

Dielleicht rechnete man im stillen mit einem Rücktritt Weißenbachs zu Gunsten v. Redings, in welchem falle man um eine eigene Kandidatur — vorab Uppell. Richter J. H. Weber in Bremgarten — nicht verlegen gewesen wäre.

²³ Mitglieder: Rothpletz, Bez. Umtmann Bertschinger, Oberst Brentano, fürsprech Rohr, Gauch von Bettwil. PGR II 61.

leb

werfung an, da der Vorschlag in bezug auf den Ausschluß wegen Verwandtschaft nicht alle in Betracht kommenden Grade nannte ("bis zum 2. Grade der Blutsverwandtschaft") und somit der Zweck der gegen Weißenbach=Reding gerichteten Aktion nicht erreicht worden wäre. Der GRat folgte der Kommission (28. Nov. 1811), und die Angelegenheit verlief damit im Sande.

Wie man sieht, war es der Aarauerpartei nicht gelungen, im Klkate die Mehrheit zu erlangen, nur eine starke, für den Fortbestand des Kantons bedeutsame Auflockerung der ursprünglich einheitlich konservativen Zusammensetzung.24

Auf die Administration wirkte die liberale Durchsetzung der Exekutive vorderhand eher nachteilig; das Regime zeigte nicht mehr, wie in den ersten Jahren, das Bild der Geschlossenheit, die durch die Person Dolders noch verstärkt worden war. Dolder hatte als Haupt der Regierung gegolten, was äußerlich dadurch zum Ausdruck kam, daß er die meiste Zeit das Präsidium in den obersten Räten führte. Sein Ersolg war aber weniger in der Kraft der Staatssührung begründet als in seiner Anpassungsfähigkeit, die ihm Anhänger in allen Lagern verschaffte. So war er gleichsam die symbolische Verkörperung des jungen, problematischen Staates: fast niemand traute ihm; aber jedermann respektierte in ihm, dem gewandten Politiker und Freund Frankreichs, das Werk des großen Schiedsrichters und Abenteurers. Dolder fand zwar keinen Nachsolger von

²⁴ Auch im Appell.Gericht gewann die Aarauerpartei nur langsam an Boden; es traten ein: Melchior Cüscher 21. VI. 1803 (an Stelle Mantelins bzw. fischers v. Hallwyl); Sebastian Dorer MD in Baden 7. VII. 1803 (an Stelle Meyenbergs); Vater Canner v. Aarau und Scherenberg von Rheinselden 25. X. 1803 (an Stelle Dorers u. d. verstorb. Ernst); Attenhoser, gew. Reg.Rat und Herzog v. Effingen 19./20. XI. 1806 (an Stelle von Ranz und Walter); Ranz 20. XI. 1806 (statt Dom. Baldinger); Joh. Ludwig Baldinger 5. V. 1807 (an Stelle des verstorb. Scherenberg); Joh. Kasp. fischer v. Hallwyl 5. V. 1807 (an Stelle Herzogs); Heinr. Weber v. Bremgarten 3. V. 1808 (an Stelle Attenhosers); David Frey v. Aarau 1. XII. 1808 (an Stelle Cüschers). Seit 1808 bis 1813 setzte sich also das App.Ger. wie folgt zusammen: Ringier (bis 1813); Jehle, Schmid, Gehret, Ranz, Küng, Bertschinger, Finsterwald, Canner, Baldinger, Fischer, Weber, Frey.

²⁵ Gewisse Episoden seines Lebens bedurften des Dunkels des Geheimnisses; so die Beteiligung am fricktaler Gratifikations-Geschäft (Arg. 47, pag. 159 ff.). Das beneficium inventarii Dolders vom März 1807 ergab einen

gleichem Prestige, und bei der Besetzung der Ratspräsidien wurde seit seinem Weggang ein regelmäßiger Turnus beobachtet. Über es war ein günstiges Dorzeichen für den kommenden Umschwung im Regime, daß es einem bestqualifizierten Dertreter der Aarauerpartei, nämlich Timmermann, langsam gelang, einen zwar nicht sormell, aber doch tatsächlich überwiegenden Einfluß auszuüben, und es ist hiefür bezeichnend, daß Timmermann den beiden für die Wehrbereitsschaft des Kantons wichtigsten Kommissionen angehörte: dem Kriegsrat, den er abwechselnd mit Herzog präsidierte, und dem Erziehungsrat, dessen sozusagen unbestrittener Kührer er war.

Ein Rückblick zeigt, daß die liberale Opposition ihre bedeutendsten Erfolge der von den Candpatrioten geführten, bäuerlichen Großsratsmehrheit zu verdanken hatte. Dennoch war es nicht zu einem auszgesprochenen Bauernregiment gekommen, wie es einmal Rengger befürchtete. Dies verhinderte schon die durch die Verfassung ermögslichte und begünstigte unverhältnismäßig starke Vertretung des städtischen Elements in den Räten. Sodann waren die Bauern im ganzen zu konservativ, als daß sie sich den Candpatrioten für hin und weg verschrieben hätten; sie folgten denselben vor allem dann, wenn ihr Interesse unmittelbar auf dem Spiele stand. Dadurch entstand ein Ausgleich, der der Festigkeit des Kantons förderlich war.

Überschuß an Schulden, sodaß die Erben auf ihre Unsprüche verzichteten. Die Passiven betrugen rund 76 000 franken, die Aktiven rund 35 000 franken, wozu aber noch Guthaben von faillitschuldnern im Vetrage von zirka 30 000 franken kamen. Unter den Gläubigern Dolders sigurieren mit Namen Staatskassa-Verwalter Seiler, Herzog von Essingen (für zirka 11 000 franken), Wolf Dreysuß und Albert Zeerleder. Postdirektor Dolder als einer der Erben des Verstorbenen trat die Verlassenschaft nachträglich doch an, da einige Gläubiger sich für den Verzicht auf ihre Ansprüche erklärten, das Weibergut nur zur Hälfte anerkannt (zirka 9000 franken) und das Guthaben Dreysußens, weil unbelegt, nicht anerkannt wurde (12—13 000 fr.). Coser Aktenbündel.

²⁶ Er schrieb an Usteri im Upril 1809 von Lausanne aus: "Don Aarau habe ich lange nichts vernommen und weiß ger nicht, was Redings Abschied veranlaßt haben mag. Es scheint mir aber, daß die Zehntstürmer und Landpatrioten die Oberhand gewinnen, was ein ebenso schlimmes Regiment erwarten läßt als das der bernischen Speichellecker war." Corresp. Usteri. 480.